

HELBRAER KOMMUNALANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt mit Bekanntmachungen

der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra und der Mitgliedsgemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Blankenheim, Bornstedt, Helbra, Hergisdorf, Klostermansfeld, Wimmelburg



Foto: Frank Wiegran

Der ca. 2,7 km lange Geh- und Radweg zwischen den Gemeinden Ahlsdorf, Benndorf, Helbra und der Stadt Mansfeld (OT Siebigerode) ist fertiggestellt. Für viele Bürger/innen ging damit ein seit Jahren gehegter Wunsch in Erfüllung. Die Einweihung mit anschließender Radtour von Helbra nach Siebigerode fand am 20.06.2023 statt.

Sprechzeiten der Verwaltung und Bürgermeister

Sprechzeiten für alle Fachdienste:

Montag:	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern:

Verbandsgemeindebürgermeister	
Zi.: 305 Sekretariat	50-101

Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen

Zi.: 306 FD-Leiterin	50-103
----------------------	--------

SG Zentrale Dienste

Zi.: 317 Allg. Verwaltung	50-151
Zi.: 318 Kindereinrichtungen, Kostenbeiträge, Bad, Kultur	50-252
Zi.: 212 Kommunalanzeiger	50-157

SG Finanzen

Zi.: 303 Steuern	50-313
	50-314
Zi.: 315, Kasse	50-301
316	50-302
	50-214
Zi.: 321 Vollstreckung	50-304
	50-316

Fachdienst Bauverwaltung

Zi.: 207 FD-Leiter / Bauanträge, Bauleitplanung	50-208
Zi.: 206 Beiträge, UHV	50-213
	50-215
Zi.: 220 Straßenbeleuchtung	50-207
Zi.: 223 Liegenschaften	50-306
	50-307
Zi.: 203 Straßenschäden	50-300
Zi.: 220 Klimaschutzmanager	50-254

Fachdienst Ordnung und Sicherheit

SG Ordnung / Bürgerservice

Zi.: 216 SG-Leiterin / Allg. Ordnungsangelegenheiten	50-150
Zi.: 323 Einwohnermeldeangelegenheiten	50-161
	50-162
Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten, Fundbüro, Gewerbe	50-153
Zi.: 215 Allg. Ordnungsangelegenheiten, Umwelt	50-158
Zi.: 322 Standesamt, Friedhofswesen	50-159

SG Brandschutz / Außenvollzug

Zi.: SG-Leiter	50-152
----------------	--------

Sprechzeiten Schiedsstelle:

jeden 1. Dienstag des Monats von 16.30 – 17.30 Uhr	Tel.: 50-212
---	------------------------

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde Ahlsdorf

Grundstraße 5, 06313 Ahlsdorf	Tel.:
Herr Patz	0171 6233631
Termine nach Vereinbarung	

Gemeinde Benndorf

Chausseestraße 1, 06308 Benndorf	Tel.:
Herr Jentsch	86-220
Montag:	15.00 – 17.30 Uhr

Gemeinde Blankenheim

Kreisfelder Weg 165 a, 06528 Blankenheim	Tel.:
Herr Strobach	034659 60707
1 Std. vor jeder Gemeinderatssitzung und nach Vereinbarung	

Besetzung Gemeindebüro:

Mi., 12.00 – 14.00 Uhr + Do., 12.15 – 16.00 Uhr

Gemeinde Bornstedt

Karl-Marx-Straße 6, 06295 Bornstedt	Tel.:
Herr Rose	03475 633176
Mittwoch:	17.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Helbra

Hauptstraße 24, 06311 Helbra	Tel.:
Herr Wyszowski	20317
Dienstag:	17.00 – 19.00 Uhr

Service-Büro

Hauptstraße 10, 06311 Helbra	Tel.:
Sprechzeiten: Mo. – Fr.	82869
	9.00 – 14.00 Uhr

Gemeinde Hergisdorf

Thomas-Müntzer-Straße 147, 06313 Hergisdorf	Tel.:
Herr Colawo	0171 7550133
Donnerstag:	16.00 – 18.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Kirchstraße 1, 06308 Klostermansfeld	Tel.:
Herr Ochsner	80-120
Dienstag:	17.00 – 18.00 Uhr
und zusätzlich jeden 1. Samstag im Monat nach telefonischer Vereinbarung	

Gemeinde Wimmelburg

Hauptstraße 73, 06313 Wimmelburg	Tel.:
Herr Zinke	03475 633240
Dienstag:	17.30 – 18.30 Uhr

Erreichbarkeit außerhalb der Öffnungszeiten

Für Aufgaben der Gefahrenabwehr ist außerhalb der Öffnungszeiten die Einsatzleitstelle des Landkreises Mansfeld-Südharz anzurufen, über welche eine Benachrichtigung des Diensthabenden der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erfolgt.
Telefon: 03464 569 889 10

Störungsrufnummer (kostenfrei)

Montag bis Sonntag: 0.00 - 24.00 Uhr:	
MITNETZ STROM	0800 2 30 50 70

Amtliche Bekanntmachungen aus dem Verwaltungsamt

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra

Bekanntgabe der Beschlüsse des Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschusses aus der Sitzung vom 25.05.2023

Öffentlicher Teil:

Hier wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Erweiterung Gruppenraum Kita Storchennest Blankenheim

Vorlage: VBG/BV/306/2023

1. Der Haupt-, Bau- und Vergabeausschuss beschließt die Sanierung des geplanten Gruppenraumes für Hortkinder in der Kita „Storchennest“ Blankenheim.
2. Der Verbandsbürgermeister wird bevollmächtigt die Aufträge für die Baugruppen:
 - a. Einbau Fluchttür und Außentreppe
 - b. Verlegung Heizungsrohre
 - c. Austausch Beleuchtung und Prüfung ortsfester Elektrische Anlage
 - d. Maler-/Tapezierarbeiten
 - e. Bodenbelagsarbeiten

zu vergeben.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Nachbesetzung SB Gewerbe/ Allgemeine Ordnungsangelegenheiten sowie dauerhafte Übertragung von Aufgaben

Vorlage: VBG/BV/304/2023

Der Haupt-, Finanz-, Bau- und Vergabeausschuss beschließt, Herrn Christopher Rothe zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Aufgaben der Stelle SB Gewerbe / Allgemeine Ordnungsangelegenheiten dauerhaft zu übertragen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Bekanntgabe der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates aus der Sitzung vom 22.06.2023

Öffentlicher Teil:

Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Klostermansfeld

Vorlage: VBG/BV/307/2023

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra beschließt, den Kameraden Oliver Baumann für die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Klostermansfeld in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren mit Wirkung vom 22.06.2023 zu berufen.

Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.

Umstrukturierung / Vergabe der in der Verbandsgemeinde zu erbringenden Reinigungsleistungen

Vorlage: VBG/BV/299/2023

1. Der Verbandsgemeinderat beschließt die Umstrukturierung der in der Verbandsgemeinde zu erbringenden Reinigungsleistungen und alle betroffenen Stellen im Bereich „Reinigungskräfte“ zum 31.12.2023 hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt aufzugeben. Im Stellenplan sind alle betroffenen Stellen mit einem kw-Vermerk (künftig wegfalend) zu versehen.
2. Der Verbandsgemeinderat beschließt den Bereich „Reinigungskräfte“ in Gänze auf eine externe Firma im Zuge einer vorzunehmenden Ausschreibung übergehen zu lassen.

3. Der Betriebsübergang nach § 613a BGB (Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang) bleibt gewahrt. Die Anforderung einer entsprechenden Erklärung nach § 613a BGB ist in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Haushaltssatzung 2023

Vorlage: VBG/BV/257/2022/1

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für das Haushaltsjahr 2023, einschließlich des Haushaltskonsolidierungskonzeptes.

Der Beschluss wurde mehrheitlich gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Hier wurden keine Beschlüsse gefasst.

Gemeinde Ahlsdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Ahlsdorf aus der Sitzung vom 22.05.2023

Öffentlicher Teil:

Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichtes Eisleben und des Landgerichtes Halle für die Amtsperiode von 2024 bis 2028

Vorlage: AHL/BV/098/2023

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028.

1. Petra Kühn
2. Claudia Steinkopf
3. Lars Hesse

Hauptsatzung der Gemeinde Ahlsdorf

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf in seiner Sitzung am 21.11.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Ahlsdorf“. Sie besteht aus den Ortsteilen Ahlsdorf und Ziegelrode.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Ahlsdorf zeigt „Schräglings geteilt von Grün und Silber (Weiß); oben ein aus der Teilung wachsender, silberner (weiß) Bergmann mit schwarzer Bergmannskappe, in der rechten eine Schaufel haltend, mit der linken eine Haue schulternd; unten drei aus dem Schildrand wachsende grüne Tannen.“

(2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Weiß.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: „Gemeinde Ahlsdorf“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4

Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 15.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5

Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 15.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra. Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist

auch für den Bereich der Gemeinde Ahlsdorf zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt

Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

§ 9

Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10

Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt

Ehrenbürger

§ 11

Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt

Öffentliche Bekanntmachungen

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetseite www.verwaltungsamt-helbra.de und unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (An der Hütte 1, 06311 Helbra) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 13

Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 Abs. 3 KVG LSA durch Aushang an folgenden Aushängekästen:

- Ecke Schenkgrasse / Hauptstraße
- Am Vietzbach (neben Zufahrt zum Einkaufsmarkt)
- Ortsteil Ziegelrode, Bäckergasse

Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 14

Bekanntmachungen von Wahlen

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Aushängekästen. Die Standorte der Aushängekästen sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 15

Sonstige Bekanntmachungen

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an dem Aushängekasten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt.

VI. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ahlsdorf in der Fassung vom 08.07.2019 außer Kraft.

Ahlsdorf, 06.03.2023

Karl Patz

Patz
Bürgermeister



Anlage

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Ahlsdorf



Ausfertigung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf am 21.11.2022 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Ahlsdorf wird hiermit ausgefertigt.

Ahlsdorf, den 26.06.2023

Karl Patz

Patz
Bürgermeister



Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Ahlsdorf am 21.11.2022 beschlossene, mit Datum vom 26.06.2023 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.017.001 vom 23.05.2023 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ahlsdorf, den 26.06.2023

Karl Patz

Patz
Bürgermeister



Gemeinde Benndorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Benndorf aus der Sitzung vom 22.05.2023

Öffentlicher Teil:

Einräumung von Prüfrechten Wohnungsbaugesellschaft Benndorf mbH

Vorlage: BEN/BV/121/2023

Der Gemeinderat beschließt die notwendigen Befugnisse

- a) gem. § 140 Abs. 3 KVG LSA für die zuständigen Prüfeinrichtungen in der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH und der Benndorfer Wohnungsbau Solar GmbH sowie
- b) für die Verwaltung im Rahmen des § 130 Abs. 4 KVG LSA durch die Entsendung der FD Leitung Zentrale Dienste und Finanzen in die Gesellschaftsversammlung der Benndorfer Wohnungsbaugesellschaft mbH
- einzuräumen. Die notwendige Änderung der Gesellschaftsverträge ist in Zusammenarbeit mit der Verwaltung vorzunehmen.

Annahme einer Spende

Vorlage: BEN/BV/123/2023

Der Gemeinderat Benndorf stimmt der Annahme der Spende des Ingenieur-Büro Keipert in Höhe von 203,25 € zu.

Zuwendung an TSV Benndorf 1884 e.V.

Vorlage: BEN/BV/124/2023

Der Gemeinderat beschließt den TSV Benndorf 1884 e.V. im Rahmen des 14. Klaus Podwitz Gedenkturniers mit 150,00 EUR zu unterstützen.

Annahme einer Sachspende

Vorlage: BEN/BV/125/2023

Der Gemeinderat stimmt der Annahme der Fahrrad-Reparatur-Station als Sachspende mit einem Wert in Höhe von 2.522,80 € zu.

Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichtes Eisleben und des Landgerichtes Halle für die Amtsperiode von 2024 bis 2028

Vorlage: BEN/BV/126/2023

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028.

1. Etzrodt, Maïke
2. Schröder, Corinna

Änderung Nutzungsvertrag Hof der Gewerke

Vorlage: BEN/MV/128/2023

Von der Mitteilungsvorlage wurde Kenntnis genommen.

Ausscheiden und Nachfolge eines Aufsichtsratsmitgliedes für die Benndorfer Wohnungsbau GmbH

Vorlage: BEN/BV/129/2023

Der Gemeinderat beschließt als Nachfolger (m/w/d) für Herrn Gernot Behrens Michael Probst als Vertreter der Gemeinde Benndorf in den Aufsichtsrat der Benndorfer Wohnungsbau GmbH zu bestimmen.

Gemeinde Blankenheim

Friedhofssatzung der Gemeinde Blankenheim

Auf der Grundlage der §§ 5, 6, 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 08.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof der Gemeinde Blankenheim. Dieser Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, auf deren Benutzung ihre Einwohner ein Recht haben.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Blankenheim waren sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes gemäß § 16 dieser Friedhofssatzung haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Durch den Erwerb von Wahlgrabstätten und Reihengräbern wird nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung, nicht aber ein Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Recht begründet.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten oder Grabfelder sowie für Grabmale und andere bauliche Anlagen.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Dauergrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Blankenheim in andere Grabstätten umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Dauergrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Dauergrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Dauergrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde Blankenheim kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(7) Die Gemeinde kann den außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteile erneut für Beisetzungen aufteilen.

II. Abschnitt

Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Feierlichkeiten auf den Friedhö-

fen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

(3) Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen grundsätzlich werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Den genauen Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung fest. Der Beginn der Trauerfeiern und Bestattungen ist grundsätzlich so zu legen, dass diese um 15.00 Uhr beendet sind. Trauerfeiern und Bestattungen an Samstagen sind bei der Friedhofsverwaltung gesondert zu beantragen. Abweichend von Satz 1 erfolgen in den Monaten Oktober bis März Erdbestattungen einschließlich der dazugehörigen Trauerfeiern werktags grundsätzlich in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Abfälle sind getrennt nach kompostierbar und nicht kompostierbar anzulagern,
- Abfälle, welche durch gewerbliche Tätigkeiten angefallen sind oder Abfälle, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, zu entsorgen,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und diejenigen, die eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung besitzen.
- Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde und Hunde, welche an kurzer, max. 2 Meter langer Leine mitgeführt werden. Bei Notwendigkeit ist ein Maulkorb anzulegen. Von ihnen verursachte Verunreinigungen sind sofort zu entfernen.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege in Schrittgeschwindigkeit benutzen.

(7) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

(8) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflicht sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Gewerbliche Arbeiten dürfen grundsätzlich nur an Werktagen von 08.00 bis 15.00 Uhr verrichtet werden und bedürfen der terminlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung, ausgenommen sind Arbeiten im Bereich Grünflächenpflege.

(4) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert werden und nur an solchen Stellen, wo sie nicht stören und wo von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(6) Auf dem Friedhof selbst darf – da werbliche Maßnahmen mit dem Friedhofszweck unvereinbar sind – keine Werbung für gewerbliche Leistungen betrieben werden. Der Hersteller der Grabanlage darf sein Firmenlogo auf der Grabanlage unauffällig anbringen. Zuwiderhandlungen können die Untersagung der gewerblichen Arbeiten zur Folge haben.

(7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Abschnitt

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Jeder Sterbefall ist unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde und zusätzlich im Fall einer Einäscherung einer entsprechenden Bescheinigung des Krematoriums spätestens 2 Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Beisetzungspflichtigen/-berechtigten Ort und Zeit der Beisetzung fest. Die Wünsche des Beisetzungspflichtigen/-berechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Aschen werden auf dem gemeindlichen Friedhof nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen eines Monats nach

der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte oder im Urnengemeinschaftsfeld beigesetzt.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingskinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(6) Eine Verabschiedung am offenen Sarg ist nur durch die Angehörigen 1. Grades, eingetragener Lebenspartner sowie langjähriger Lebenspartner unter Berücksichtigung der gültigen Hygienevorschriften und in Abstimmung mit dem betreuenden Bestattungsunternehmen eine Stunde vor Beginn der offiziellen Trauerfeier in der Trauerhalle möglich. Das Öffnen des Sarges ist nur durch das Bestattungsunternehmen gestattet.

(7) Die Särge, der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Abschiednahme am offenen Sarg ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes gestattet.

(8) Für beigefügte Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Als Urnen sind ausschließlich leicht zersetzbare Materialien (Bio-Aschekapseln und Bio-Urnen) zulässig. Als Nachweis ist bei der Anmeldung einer Urnenbestattung ein Zertifikat über das verwendete Material der Urne vorzulegen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den durch die Beisetzungspflichtigen / -berechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen oder anderen Dienstleistungserbringern ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä. die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen. Entstehende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Antragstellung und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.

In Fällen des § 29 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Alle Umbettungen werden durch Bestattungsunternehmen oder beauftragte Dienstleistungserbringer durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu zahlen.

(7) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist außerdem nur mit behördlicher Genehmigung des Amtsarztes oder richterlicher Anordnung zulässig.

IV. Abschnitt

Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Blankenheim. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen (Urnengemeinschaftsfeld und Urnenbaumgrab)
- Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Soweit Flächen für Wahlgräber zur Verfügung stehen, kann der Erwerber die Lage der Grabstätte auswählen. Wahlgräber mit drei und mehr Grabstellen werden durch Entscheidung der Friedhofsverwaltung vergeben. Über den Erwerb einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Urkunde erteilt. Der Erwerber der Grabrechte ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Rechte an Wahlgräbern können nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

(5) Grabstätten werden für noch lebende Personen nicht vergeben. Ausnahmen sind gestattet, wenn bei einem Sterbefall für den Beizusetzenden eine Mehrfachwahlgrabstätte angelegt wird.

(6) Auf Antrag der verfügungsberechtigten Angehörigen kann eine Urnenbeisetzung auf einem vorhandenen Einzelerdwahlgrab (bis 3 Urnen) bzw. Doppelerdwahlgrab (bis 6 Urnen) gestattet werden, vorausgesetzt die Ruhefrist für die beigesetzte Urne kann gewährleistet werden. Reicht die Nutzungsdauer zur Gewährleistung der Ruhefrist nicht aus, muss für die gesamte Ursprungsgrabstelle die Nutzungsdauer (monatsgenau) verlängert werden.

(7) Erfolgt eine zusätzliche Beisetzung in einer Grabstelle wie im § 12 Abs. 6 benannt, wird gemäß Gebührensatzung für jede zusätzliche Urnenbeisetzung eine Gebühr fällig.

(8) Das Ausmauern von Wahl- und Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

(9) Die Einebnung einer Grabstätte kann durch den Nutzungsberechtigten selbst, durch einen von ihm beauftragten Dienstleistungserbringer oder den Wirtschaftshof der Gemeinde Blankenheim erfolgen. Die bei Übernahme der Leistungen durch den Wirtschaftshof entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(10) Befindet sich in der einzuebnenden Grabstätte eine oder mehrere Aschekapseln, insbesondere solche, die vor 1990 beigesetzt wurden, sind diese durch die Gemeinde oder durch

einen vom Nutzungsberechtigten benannten Dienstleistungserbringer zu heben. Die Aschekapseln werden entsorgt. Die Aschen der Verstorbenen verbleiben auf dem Friedhof und werden würdig der Erde übergeben. Die Aushändigung der Asche an Angehörige des Verstorbenen ist ausgeschlossen.

(11) Bei Einebnung einer Grabstätte sind von Nutzungsberechtigten alle Bauwerke (Grabeinfassung, Fundamente, Grabstein, Kies u. ä.) zu entfernen. Aufgeschüttetes Erdmaterial ist bis zur gewachsenen Erdoberkante wieder abzutragen und an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb des Friedhofes abzulagern. Pflanzungen einschließlich Koniferen sind zu entfernen.

(12) Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Reihenerdgrabstätten

(1) Reihenerdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

a) Reihenerdgrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,00 m x 1,00 m für Verstorbene ab dem vollendeten fünfnten Lebensjahr

b) Reihenerdgrabfelder mit Grabstätten in der Größe 1,10 m x 0,70 m für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr.

(3) In jeder Reihenerdgrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nicht möglich.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gegeben. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. Die Kosten der Einebnung haben die Angehörigen zu tragen. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 14

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 a) kann von der Friedhofsverwaltung durch Beschluss der Gemeindevertretung in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber im Sinne des

§ 13 Abs. 1, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden kann.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Urne so zu verlängern (monatsgenau), dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 Abs. 2 beträgt.

§ 15

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Ursprungsgrabstätte möglich.

(2) Es werden im jeweiligen Grabfeld Erdwahlgrabstätten in der jeweiligen Grabstellenzahl der Reihe nach vergeben; von der Reihenfolge kann abgewichen werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

(4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freie Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(5) Je Grabstelle darf nur eine Leiche oder eine Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden. § 7 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle, mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist durch den Nutzungsberechtigten eigenständig zu überwachen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(9) Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

(10) Abmessungen der Erdwahlgräber (Breite x Länge)

- Erdbestattungen für Kinder bis 5 Jahre (Sarglänge \leq 1,00 m) Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein 0,70 m x 1,10 m

- Kinder ab sechstem Lebensjahr und Erwachsene (Sarglänge $>$ 1,00 m)

Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein

- Einzelerdwahlgrab 1,00 m x 2,00 m

- Doppelerdwahlgrab 2,50 m x 2,00 m

- Dreiererdwahlgrab 3,50 m x 2,00 m

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Einzelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in denen 1 Urne beigesetzt wird.

(4) Doppelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in den 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Beisetzungen von mehr als 2 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

(6) Abmessungen der Urnenreihen- und -wahlgräber

• Einzelurnenreihengrab, Einzelurnenwahlgrab und Doppelurnenwahlgrab entsprechend dem Gräberplan bei Neuanlage 1,00 m x 0,80 m.

§ 17

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengrabstätten mit Kennzeichnung)

(1) Auf dem gemeindeeigenen Friedhof werden jeweils Gräberfelder für Urnen und Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Hierbei handelt es sich um Einzelreihenrasenerdgräber, Einzelurnenrasengräber oder Doppelurnenrasengräber, die der Reihe nach errichtet werden. Die Grabfelder sind Rasenflächen, über welche die Friedhofsverwaltung einen Belegungsplan führt. Die Gräber werden ohne Einfassung errichtet.

(2) Bei den Einzelreihenrasenerdgräber wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und bei Einzelurnenrasengräbern für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Eine Ausnahme hiervon gilt für Doppelurnenrasengräber, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechtes insofern möglich ist, dass die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist erfolgen kann.

(3) In den Einzelerdriehenrasengräbern wird zu bereits erfolgten Sargbeisetzungen ausschließlich die Beisetzung der Urne des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners gestattet, sofern die Nutzungszeit nicht überschritten wird. In diesem Fall wird gestattet, den Namen, einen Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr auf dem bereits vorhandenen Liegestein zu ergänzen. Ein weiterer Liegestein ist nicht zulässig.

(4) Für jede Grabstätte zur Einzelurnenbestattung ist eine Fläche von 0,40 m x 0,40 m, für Doppelurnengräber von 0,80 m x 0,40 m und für jede Grabstätte zur Erdbestattung ist eine Fläche von 1,00 m x 2,70 m vorgesehen, gerechnet jeweils 0,50 m vom linken und oberen Rand des Grabfeldes. Der Erdaushub bei Erdbestattungen erfolgt in den Abmaßen 1,00 m x 2,30 m. Zwischen den Einzelerdgräbern und den Grabreihen ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten.

Bei den Einzelurnengrabstätten ist bei den Grabreihen ein Abstand von 0,7 m und zwischen den Grabstätten von 0,5 m einzuhalten. Die Doppelurnengrabstätten sind nebeneinander mit einem Abstand von 0,5 m zu anderen Grabstätten und die Grabreihen in einem Abstand von 0,7 m anzuordnen. Nach Verschließen der Grabstätten ist das Erdreich so zu verdichten, dass Setzungserscheinungen nicht auftreten.

(5) Die Grabgestaltung erfolgt jeweils in Form eines Liegesteins aus Hartgestein mit einer Mindeststärke von 6 cm in den Abmaßen 30 cm x 20 cm bei Einzelurnenrasengräbern, 40 x 30 bei Doppelurnenrasengräbern und von 50 cm x 40 cm bei Einzelreihenrasenerdgräbern. Der Liegestein ist mit dem Namen und einem Vornamen zu versehen. Die Angabe des Geburts- und Sterbedatums ist möglich. Die Angaben sind in Tiefenschrift einzutragen. Weitere Vermerke sind unzulässig. Der Liegestein ist bei den Urnengräbern mittig auf der Grabstätte und bei Erdbestattungen mittig über dem Kopfende der Grabstätte so zu platzieren, dass die horizontalen und vertikalen Fluchten im Grabfeld eingehalten werden. Der Liegestein ist bündig mit der Erdoberfläche anzuordnen.

Durch eine entsprechende Fundamentierung sind Setzungserscheinungen auszuschließen.

(6) Jede Grabstätte für Urnen ist spätestens 9 Monate und jede Grabstätte für Erdbestattungen ist grundsätzlich spätestens 24 Monate nach der Bestattung durch den Beisetzungspflichtigen / -berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer mit dem Liegestein zu versehen. Dieser ist nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen. Bis zum Zeitpunkt der Platzierung des Liegesteines ist die Grabstätte mit einem Namenschild kenntlich zu machen.

(7) Der anlässlich einer Beisetzung auf der Grabstätte abgelegte Grabschmuck ist spätestens 14 Tage nach der Beisetzung durch den Beisetzungspflichtigen /-berechtigten zu entfernen. Danach ist das Ablegen von Grabschmuck, einem Grabgesteck oder von Blumen zum Gedenken ausschließlich auf dem Liegestein und in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet. Blumen zum Gedenken sind nur in Form von Sträußen an der dafür vorgesehenen zentralen Stelle gestattet.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Blankenheim werden als Urnengemeinschaftsanlagen ein Urnengemeinschaftsfeld sowie Urnenbaumgräber eingerichtet.

Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftshof oder von der Gemeinde beauftragte Dritte.

Auf den Urnengemeinschaftsanlagen besteht keine Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsrechte oder der Umbettung.

Nach Ablauf der Ruhezeit darf die Gemeinde die beigesetzten Aschebehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

Es ist nicht statthaft, Blumengebinde oder anderen Grabeschmuck auf den Urnengemeinschaftsanlagen abzulegen. Anlässlich der Beisetzung einer Urne ist die Ablage eines kleinen Blumengebindes für maximal 10 Tage nach der Beisetzung an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Blumen zum Gedenken sind ebenfalls nur an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen. Niedergelegte Blumen sind spätestens nach einer Woche zu entfernen.

(2) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach unmittelbar belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen oder dem des Beisetzungspflichtigen entspricht.

(3) Auf dem gemeindeeigenen Friedhof wird ein Grabfeld für anonyme Urnenbaumbestattungen eingerichtet. Das gesamte Grabfeld ist eine Rasenfläche, wobei die Urnen um einen Baum angeordnet werden.

Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Die Friedhofsverwaltung führt über dieses Grabfeld einen Belegungsplan.

§ 19 Nutzungsberechtigte

(1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 19 Abs. 4) bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkartei und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

(5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(6) Die Übertragung der Verfügungsberechtigung kann von der Verwaltung abgelehnt werden, wenn dadurch Unzulänglichkeiten zu erwarten sind. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

(7) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 20 Ehrengrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Abschnitt

Gestaltung der Grabstätten

§ 21

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Abschnitt

Grabmale

§ 22

Allgemeine Grundsätze

(1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlagen ist die TA Grabmal in der jeweils aktualisierten Fassung der Deutschen Naturstein Akademie e. V. zugrunde zu legen.

(2) Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen, wobei auf den besonderen Charakter des Friedhofs Rücksicht zu nehmen ist. Jedes Grabmal muss sich den im Belegplan festgelegten Grundgedanken anpassen.

(3) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Satzung zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung für den Friedhof im Ganzen oder für bestimmte Teile Sondervorschriften über die Gestaltung der Grabmale erlassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist zur kostenlosen Beratung über die Gestaltung der Grabmale verpflichtet.

§ 23

Gestaltung der Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein (außer Findlinge), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollen in der Form unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein (ohne Politur).
- b) Schriftblossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem gleichen Material wie dem des Grabmales bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß hergestellt sein. Die Schrift ist vertieft oder erhaben aus dem Denkmalstein herauszuarbeiten. Bleischriften und -ornamente sowie Bronzeschriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
- d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Gips, Porzellan, Emaille, Kunststoff und Farben. Des Weiteren sind nicht zugelassen
 - grell-weiße Werkstoffe
 - Grabmale und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, außer Terrazzo
 - in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(3) Bei der Errichtung von Grabmalen ist der Holzeinfass, der von den Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt der Beisetzung aufgestellt wurde, vom Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen und zu entsorgen. Für Trittplatten auf Grabstellen ist nur Natursteinmaterial oder Terrazzo zu verwenden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Reihengrabstätten: bis 50 cm Breite, bis 65 cm Höhe
- auf einstelligen Erdwahlgrabstätten: bis 55 cm Breite, bis 80 cm Höhe

- auf zweistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 70 cm Breite, bis 95 cm Höhe
- auf dreistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 80 cm Breite, bis 110 cm Höhe

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Urnenreihengrabstätten, bis 50 cm Breite, bis 45 cm Höhe
- auf Urnenwahlgrabstätten, bis 50 cm Breite, bis 45 cm Höhe

(6) Bei allen stehenden Grabmalen muss die Stärke mindestens 12 cm betragen.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des § 22 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Material und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen. Auf Urnengrabstätten dürfen keine zusätzlichen Platten oder Kissensteine aufgestellt werden.

(9) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:

- Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
- Höhe 10 cm über Erdoberfläche

Das Material der Einfassungen muss dem des Hauptgrabmales entsprechen. Nicht zulässig sind Steineinfassungen in Abteilungen mit durchgehender Flächengestaltung.

(10) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis der Gemeinde geführt und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen, insbesondere

- a. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10,
- b. Angaben über Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstigen Zeichen sowie über die Fundamentierung;
- c. Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfes notwendig sind;
- d. Schriftzeichnungen in natürlicher Größe

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zeichnung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(5) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung vorgelegt werden kann.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach dem im § 22 Abs. 1 genannten Regelwerk zu fundamentieren und so

zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Grabsteine über 120 cm Höhe müssen Vollfundamentierung bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamentstärke darf bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten 40 cm nicht übersteigen.

(3) Jedes Grabmal unter 120 cm Steinhöhe muss in der Erde auf einem Fundament von mindestens 30 cm Tiefe stehen. Das Fundament darf nicht über der Erde sichtbar werden und braucht nicht aus demselben Werkstoff wie dem des Grabmales zu bestehen. Ist das Setzen eines Sockels zwischen dem Fundament und dem Grabstein zugelassen, so darf der Sockel die Erdoberfläche höchstens 15 cm überragen. Jeder Grabstein bis 120 cm Steinhöhe und –breite muss ein Dübelloch (Querschnitt 17 mm) haben. Die Länge des Dübels muss den statischen Vorschriften entsprechen. Er soll aus verzinktem Eisen oder sonstigem nichtrostendem Material bestehen. Die Standfuge bildenden Flächen sind wenigstens in ihren mittleren Teilen aufzurauen, um ein festes Haften des Mörtels zu ermöglichen. Es muss jedoch vollflächig vermörtelt werden. Die Herstellung des Fundaments dürfen die Nutzungsberechtigten unmittelbar vergeben.

(4) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt oder die Sicherung nach § 29 erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung zu überprüfen.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Erdwahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 27

Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt sind nur die Nutzungsberechtigten oder Angehörigen in der Reihenfolge des § 19.

(3) Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Angehörigen sei-

tens der Friedhofsverwaltung entfernt. Nicht fristgerecht entfernte Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VII. Abschnitt

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 28

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei den Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Reihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bestehende Hecken dürfen nicht höher als 30 cm sein und dürfen nicht in andere Grabstätten oder den sonstigen öffentlichen Raum hineinragen. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen, benachbarte Grabstätten und der öffentliche Bereich nicht behindert werden.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(6) Die Grabstätten dürfen nicht mit hellen Trittplatten ausgelegt werden.

(7) Grabstellen einer Mehrfachgrabstätte, in denen eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.

(8) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst gärtnerisch gestalten und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer anlehnend an § 6 beauftragen.

(9) Zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten aufgestellte Gefäße, die nicht der Würde des Ortes entsprechen (Konservendosen, Gläser, usw.), sind nicht gestattet.

(10) Es ist untersagt, Wegeanteile der Grabstätte durch Gehweg- oder Betonplatten sowie Metall- oder Plastikrahmen einzufassen oder Kies aufzubringen.

§ 29

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 2) auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne wei-

teres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 3 hinzuweisen.

VIII. Abschnitt

Trauerhalle

§ 30

Allgemeines

(1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von Trauerfeiern. Leichen und Urnen dürfen bis maximal 2 Stunden vor der Trauerfeier bzw. Beisetzung in der Trauerhalle untergestellt werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte oder wenn Bedenken hygienischer Art bestehen.

§ 31

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können sowohl in der Trauerhalle als auch am Grab abgehalten werden.

(2) Der anlässlich einer Trauerfeier notwendige Pflanzenschmuck ist durch das jeweilige Dienstleistungsunternehmen zu stellen.

(3) Zusätzliche Beleuchtung darf der die Trauerfeier durchführende Dienstleistungserbringer nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellen.

(4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Versammlungen auf den Friedhöfen, außer Beerdigungsversammlungen und gottesdienstliche Versammlungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu lässig.

IX. Abschnitt

Gebühren

§ 32

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Blankenheim in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Für Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostenatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhoben.

X. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Beerdigungsregister

(1) Die Friedhofsverwaltung legt für jede auf den Friedhöfen vorgenommenen Beisetzungen eine Karteikarte an. Ausgenommen hiervon sind Beisetzungen in den Urnengemeinschaftsfeldern. Zusätzlich wird für die Gemeinde ein Beerdigungsregister in Buchform geführt.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung sind zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan des Friedhofs, Belegungsplan usw.) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 34

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die

Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Grübern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 35

Haftung

Die Gemeinde Blankenheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Wimmelburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 1 bis 7; § 6 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 6; § 12 Abs. 8; § 23 Abs. 1 bis 3; § 24 Abs. 1 und 5; § 26 Abs. 1 und 2; § 27 Abs. 1 und 2; § 28 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9 bis 10 oder § 31 Abs. 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 37

In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Blankenheim tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Blankenheim, den 05.06.2023



Strobach
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Blankenheim

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim in seiner Sitzung am 08.05.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Blankenheim und seiner Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3**Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren**

(1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

(4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4**Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrechten**

(1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben.

Bewirtschaftungskosten sind bereits in den nachstehend aufgeführten Gebühren enthalten.

Für die Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabart	Nutzungsgebühr für die festgesetzte Ruhezeit (in €)
Reihenerdgrab	741,00
Reihenerdgrab (Kinder bis 5 Jahre)	143,00
Einzelerdwahlgrab	864,00
Einzelerdwahlgrab Kinder	171,00
Doppelerdwahlgrab	1.851,00
Dreiererdwahlgrab	2.468,00
Rasenreihenerdgrab	1.666,00
Urnenreihengrab	385,00
Urnenwahlgrab	415,00
Einzelurnenrasengrab	544,00
Doppelurnenrasengrab	911,00
Urnenbaumgrab	592,00
Urnengemeinschaftsfeld	563,00

(2) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweils anteilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

(3) Für Grabstätten, welche vor dem 11.06.2015 bestanden, werden weiterhin folgende jährlichen Bewirtschaftungskosten bis zum Ablauf der ursprünglichen Nutzungsrechte erhoben:

Grabart	Bewirtschaftungskosten pro Jahr
Reihengrab (Erde)	19,00
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 5 Jahre)	11,00
Einzelerdwahlgrab	19,00
Doppelerdwahlgrab	44,00
Dreiererdwahlgrab	63,00
Reihengrab (Urne)	11,00
Urnenwahlgrab	11,00

Eine anteilige Berechnung für unterjährige Nutzungsrechte erfolgt nicht.

§ 5**Sonstige Leistungen**

Leistungsbeschreibung	Betrag in €
Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab, Doppelerdwahlgrab, Dreiererdwahlgrab, Einzelurnenrasengrab, Urnenwahlgrab	25,00
Hebung und Entsorgung einer Urne	15,00

Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 150,00

Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr 10,00

§ 6**Entgelte für besondere Leistungen**

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

§ 7**Umsatzsteuer**

Bei den aufgeführten Leistungen im Bereich des Friedhofes handelt es sich um Netto-Beträge. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (ab 01.01.2025), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes oder durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums die Leistungen aus dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig anzusehen sein, schulden Sie zusätzlich zum Nettobetrag die drauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%.

§ 8**In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Blankenheim, den 05.06.2023



Strobach
Bürgermeister



Gemeinde Bornstedt

Friedhofssatzung der Gemeinde Bornstedt

Auf der Grundlage der §§ 5, 6, 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 20.03.2023 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof in der Gemeinde Bornstedt, welcher sich auf kirchlichem Grund und Boden befindet. Die Aufsicht über den Friedhof und dessen Verwaltung sowie das Beerdigungswesen obliegen der Gemeinde.

(2) Dieser Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, auf deren Benutzung ihre Einwohner ein Recht haben.

§ 2**Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes gemäß dieser Friedhofssatzung haben. Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

(2) Durch den Erwerb von Wahlgrabstätten, Reihengräbern und Grabstellen in Urnengemeinschaftsanlagen wird nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung, nicht aber ein Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Recht begründet.

§ 3**Außerdienststellung und Entwidmung**

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten oder Grabfelder sowie für Grabmale und andere bauliche Anlagen.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Dauergrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Bornstedt in andere Grabstätten umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Dauergrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Dauergrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Dauergrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde Bornstedt kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(7) Die Gemeinde kann den außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteile erneut für Beisetzungen aufteilen.

II. Abschnitt**Ordnungsvorschriften****§ 4****Öffnungszeiten**

(1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

(3) Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen grundsätzlich werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Den genauen Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung fest. Der Beginn der Trauerfeiern und Bestattungen ist grundsätzlich so zu legen, dass diese um 15.00 Uhr beendet sind. Trauerfeiern und Bestattungen an Samstagen sind bei der Friedhofsverwaltung gesondert zu beantragen.

Für Trauerfeiern an Samstagen ist gemäß Gebührensatzung eine erhöhte Gebühr zu entrichten. Abweichend von Satz 1 und 5 erfolgen in den Monaten Oktober bis März Erdbestattungen einschließlich der dazugehörigen Trauerfeiern werktags grundsätzlich in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen anzulagern. Abfälle sind getrennt nach kompostierbar und nicht kompostierbar anzulagern,
- Abfälle, welche durch gewerbliche Tätigkeiten angefallen sind oder Abfälle, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, zu entsorgen,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und diejenigen, die eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung besitzen.
- Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde und Hunde, welche an kurzer, max. 2 Meter langer Leine mitgeführt werden.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege in Schrittgeschwindigkeit benutzen.

(7) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

(8) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflicht sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhoffssatzung zu beachten. Gewerbliche Arbeiten dürfen grundsätzlich nur an Werktagen von 08.00 bis 15.00 Uhr verrichtet werden und bedürfen der terminlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert werden und nur an solchen Stellen, wo sie nicht stören und wo von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(6) Auf dem Friedhof selbst darf – da werbliche Maßnahmen mit dem Friedhofszweck unvereinbar sind – keine Werbung für gewerbliche Leistungen betrieben werden. Der Hersteller der Grabanlage darf sein Firmenlogo auf der Grabanlage unauffällig anbringen. Zuwiderhandlungen können die Untersagung der gewerblichen Arbeiten zur Folge haben.

(7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhoffssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Abschnitt

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Jeder Sterbefall ist unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde und zusätzlich im Fall einer Einäscherung einer entsprechenden Bescheinigung des Krematoriums spätestens 2 Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Beisetzungspflichtigen/-berechtigten Ort und Zeit der Beisetzung fest. Die Wünsche des Beisetzungspflichtigen/-berechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Aschen werden auf den gemeindlichen Friedhöfen nur in der Erde beigesetzt. Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte oder im Urnengemeinschaftsfeld beigesetzt.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(6) Eine Verabschiedung am offenen Sarg ist nur durch die Angehörigen 1. Grades, eingetragener Lebenspartner sowie lang-

jähriger Lebenspartner unter Berücksichtigung der gültigen Hygienevorschriften und in Abstimmung mit dem betreuenden Bestattungsunternehmen eine Stunde vor Beginn der offiziellen Trauerfeier in der Trauerhalle möglich. Das Öffnen des Sarges ist nur durch das Bestattungsunternehmen gestattet.

(7) Die Särge, der an ansteckenden Krankheiten Verstorbene, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Abschiednahme am offenen Sarg ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes gestattet.

(8) Für beigefügte Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Als Urnen sind ausschließlich leicht zersetzbare Materialien (Bio-Aschekapseln und Bio-Urnen) zulässig. Als Nachweis ist bei der Anmeldung einer Urnenbestattung ein Zertifikat über das verwendete Material der Urne vorzulegen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden **durch die** von den Beisetzungspflichtigen / -berechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen oder anderen Dienstleistungserbringern ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä. die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Die Beisetzung von Urnen auf den Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte des Wirtschaftshofes oder hierfür von der Gemeinde beauftragte Dienstleistungserbringer ohne Anwesenheit von Angehörigen. Hierfür ist die Urne vom Bestatter an den Wirtschaftshof zu übergeben.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen. Entstehende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Antragstellung und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen

des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten. In Fällen des § 26 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Alle Umbettungen werden durch Bestattungsunternehmen oder beauftragte Dienstleistungserbringer durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu zahlen.

(7) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist außerdem nur mit behördlicher Genehmigung des Amtsarztes oder richterlicher Anordnung zulässig.

IV. Abschnitt Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Kirche. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihengrabstätten
- Wahlgrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen (Urnengemeinschaftsfeld und Urnenbaumgrab)
- Ehrengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Soweit Flächen für Wahlgräber zur Verfügung stehen, kann der Erwerber die Lage der Grabstätte auswählen. Wahlgräber mit drei und mehr Grabstellen werden durch Entscheidung der Friedhofsverwaltung vergeben. Über den Erwerb einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Urkunde erteilt. Der Erwerber der Grabrechte ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Rechte an Wahlgräbern können nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

(5) Grabstätten werden für noch lebende Personen nicht vergeben. Ausnahmen sind gestattet, wenn bei einem Sterbefall für den Beizusetzenden eine Mehrfachwahlgrabstätte angelegt wird.

(6) Auf Antrag der verfügungsberechtigten Angehörigen kann eine Urnenbeisetzung auf einem vorhandenen Einzelerdwahlgrab (bis 3 Urnen) bzw. Doppelerdwahlgrab (bis 6 Urnen) gestattet werden, vorausgesetzt die Ruhefrist für die beigesetzte Urne kann gewährleistet werden. Reicht die Nutzungsdauer zur Gewährleistung der Ruhefrist nicht aus, muss für die gesamte Ursprungsgrabstelle die Nutzungsdauer (monatsgenau) verlängert werden.

(7) Erfolgt eine zusätzliche Beisetzung in einer Grabstelle wie im § 12 Abs. 4 benannt, wird gemäß Gebührensatzung für jede zusätzliche Urnenbeisetzung eine Gebühr fällig.

(8) Das Ausmauern von Wahl- und Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

(9) Die Einebnung einer Grabstätte kann durch den Nutzungsberechtigten selbst, durch einen von ihm beauftragten Dienstleistungserbringer oder den Wirtschaftshof der Gemeinde Bornstedt erfolgen. Die bei Übernahme der Leistungen durch den Wirtschaftshof entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(10) Befindet sich in der einzuebennenden Grabstätte eine oder mehrere Aschekapseln, insbesondere solche, die vor 1990 beigesetzt wurden, sind diese durch die Gemeinde oder durch einen vom Nutzungsberechtigten benannten Dienstleistungserbringer zu heben. Die Aschekapseln werden entsorgt. Die Aschen der Verstorbenen verbleiben auf dem Friedhof und werden würdig der Erde übergeben. Die Aushändigung der Asche an Angehörige des Verstorbenen ist ausgeschlossen.

(11) Bei Einebnung einer Grabstätte sind alle Bauwerke (Grabbeinfassung, Fundamente, Grabstein, Kies u. ä.) zu entfernen. Aufgeschüttetes Erdmaterial ist bis zur gewachsenen Erdoberkante wieder abzutragen und an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb des Friedhofes abzulagern. Pflanzungen einschließlich Koniferen sind zu entfernen.

(12) Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Reihenerdgrabstätten

(1) Reihenerdgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,00 m x 1,00 m eingerichtet.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. § 7 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nicht möglich.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gegeben. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. Die Kosten der Einebnung haben die Angehörigen zu tragen. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 14

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Ursprungsgrabstätte möglich.

(2) Es werden im jeweiligen Grabfeld Erdwahlgrabstätten in der jeweiligen Grabstellenzahl der Reihe nach vergeben; von der Reihenfolge kann abgewichen werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

(4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freie Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(5) Je Grabstelle darf nur eine Leiche oder eine Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden. § 7 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle mindestens für die Zeit hinzuerworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Den Ablauf des Nutzungsrechtes hat der jeweilige Nutzungsberechtigte eigenständig zu überwachen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(9) Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

(10) Abmessungen der Erdwahlgräber (Breite x Länge):

Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein	
Einzelerdwahlgrab	1,00 m x 2,00 m
Doppelerdwahlgrab	2,50 m x 2,00 m
Dreiererdwahlgrab	4,00 m x 2,00 m

§ 15

Grabstätten für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasenreihengrabstätten)

(1) Auf dem Friedhof wird ein Gräberfeld für Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Hierbei handelt es sich um Einzelgräber, die der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit errichtet werden. Das gesamte Grabfeld ist eine Rasenfläche. Die Friedhofsverwaltung führt über dieses Grabfeld einen Belegungsplan.

Jede Grabstätte ist spätestens 24 Monate nach der Bestattung durch den Beisetzungsrechtlichen / -berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer mit einem Liegestein zu versehen und nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen. Bis zum Zeitpunkt der Platzierung des Liegesteines ist die Grabstätte mit einem Namenschild kenntlich zu machen.

(2) Für jede Grabstätte ist eine Fläche von 1,00 m x 2,70 m vorgesehen, gerechnet 0,5 m vom linken und oberen Rand des Grabfeldes. Der Erdaushub erfolgt in den Abmaßen 1,00 m x 2,30 m. Zwischen den einzelnen Grabstätten und Grabreihen ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten. Nach Verschließen der Grabstätte ist das Erdreich so zu verdichten, dass Setzungserscheinungen nicht auftreten.

(3) Die Grabgestaltung erfolgt jeweils in Form eines Liegesteines aus Hartgestein mit einer Mindeststärke von 6 cm in den Abmaßen von 50 cm x 40 cm. Auf dem Liegestein sind der Name, ein Vorname, das Geburts- und Sterbejahr in Tiefenschrift einzutragen. Ein zusätzliches kleines Symbol, welches der Würde des Ortes entspricht, ist zulässig. Der Liegestein ist bündig mit der Erdoberfläche anzuordnen und mittig im Abstand von 30 cm über dem Kopfende der Grabstätte so zu platzieren, dass die horizontalen und vertikalen Fluchten im Grabfeld eingehalten werden.

Durch eine entsprechende Fundamentierung sind Setzungserscheinungen auszuschließen.

(4) Der anlässlich einer Beisetzung auf der Grabstätte abgelegte Grabschmuck ist spätestens 14 Tage nach der Beisetzung durch den Beisetzungsrechtlichen / -berechtigten zu entfernen. Danach ist das Ablegen von Grabschmuck, einem Grabgesteck oder von Blumen zum Gedenken ausschließlich auf dem Liegestein und in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet. Nach diesen Zeiträumen wird noch vorhandener Grabschmuck entschädigungslos beraumt.

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Einzelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in denen 1 Urne beigesetzt wird.

Doppelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in den 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Beisetzungen von mehr als 2 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Hierfür ist eine gesonderte Gebühr zu entrichten.

(4) Abmessungen der Urnengräber

Urnenreihengrab	0,80 m x 1,00 m
Einzelurnenwahlgrab	0,80 m x 1,00 m
Doppelurnenwahlgrab	0,80 m x 1,00 m

(5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts und Ablauf der Ruhezeit darf die Friedhofsverwaltung die beigesetzten Aschebehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben.

§ 17

Urnengemeinschaftsanlage mit Kennzeichnung

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Bornstedt wird ein Urnengemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung eingerichtet. Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlage erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftshof oder von der Gemeinde beauftragte Dritte.

Auf der Urnengemeinschaftsanlage besteht keine Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsrechte. Eine Ausnahme hiervon gilt für den Bereich des Urnengemeinschaftsfeldes mit Kennzeichnung für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner-schaften. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist insofern möglich, dass die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist erfolgen kann.

Es ist nicht statthaft, Blumengebinde oder anderen Grabschmuck auf der Urnengemeinschaftsanlage abzulegen. Anlässlich der Beisetzung einer Urne ist die Ablage eines kleinen Blumengebindes für maximal 10 Tage nach der Beisetzung an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Blumen zum Gedenken sind ebenfalls nur an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen. Niedergelegte Blumen sind spätestens nach einer Woche zu entfernen.

(2) Das Urnengemeinschaftsfeld mit namentlicher Kennzeichnung sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen. An der von der Gemeinde vorgehaltenen Stelle ist durch einen von den Beisetzungsrechtlichen / -berechtigten beauftragten Dienstleistungserbringer eine mit einer Inschrift versehene Tafel anzubringen. Die Inschrift beinhaltet ausschließlich den Namen, einen Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr. Nach Ablauf der Ruhezeit werden die Namenstafeln durch die Gemeinde entfernt.

§ 18

Urnengemeinschaftsanlagen ohne Kennzeichnung

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Bornstedt werden anonyme Urnengemeinschaftsanlagen (anonymes Urnengemeinschaftsfeld, Urnenbaumgrab) eingerichtet. Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftshof oder von der Gemeinde beauftragte Dritte.

Auf den Urnengemeinschaftsanlagen besteht keine Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsrechte.

Es ist nicht statthaft, Blumengebinde oder anderen Grabschmuck auf den Urnengemeinschaftsanlagen abzulegen. Anlässlich der Beisetzung einer Urne ist die Ablage eines kleinen Blumengebindes für maximal 10 Tage nach der Beisetzung an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Blumen zum Gedenken sind ebenfalls nur an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen. Niedergelegte Blumen sind spätestens nach einer Woche zu entfernen.

(2) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach unmittelbar belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden.

Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen oder dem des Beisetzungsrechtlichen entspricht. Die Friedhofsverwaltung führt über dieses Grabfeld eine Belegungsliste.

(3) Auf dem Friedhof wird die Bestattung von Urnen um einen Baum auf naturbelassener Fläche angeboten. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre.

Die Friedhofsverwaltung führt über die Baumbestattungen einen Belegungsplan.

§ 19 Nutzungsberechtigte

(1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte seine Angehörigen (§ 19 Abs. 4) und sich bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkartei und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,

auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

(5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(6) Die Übertragung der Verfügungsberechtigung kann von der Verwaltung abgelehnt werden, wenn dadurch Unzulänglichkeiten zu erwarten sind. Bei einer Übertragung des Nutzungsrechtes ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

(7) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 20 Ehrengabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Abschnitt Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Abschnitt Grabmale

§ 22 Allgemeine Grundsätze

(1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlagen ist die TA Grabmal in der jeweils aktualisierten Fassung der Deutschen Naturstein Akademie e. V. zugrunde zu legen.

(2) Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen, wobei auf den besonderen Charakter des Friedhofs Rücksicht zu nehmen ist. Jedes Grabmal muss sich den im Belegplan festgelegten Grundgedanken anpassen.

(3) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Satzung zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung für den Friedhof im Ganzen oder für bestimmte Teile Sondervorschriften über die Gestaltung der Grabmale erlassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist zur kostenlosen Beratung über die Gestaltung der Grabmale verpflichtet.

§ 23 Gestaltung der Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein (außer Findlinge), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollen in der Form unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein (ohne Politur).
- b) Schriftblossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem gleichen Material wie dem des Grabmales bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß hergestellt sein. Die Schrift ist vertieft oder erhaben aus dem Denkmalstein herauszuarbeiten. Bleischriften und -ornamente sowie Bronzeschriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
- d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Gips, Porzellan, Emaille, Kunststoff und Farben. Des Weiteren sind nicht zugelassen
 - grell-weiße Werkstoffe
 - Grabmale und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, außer Terrazzo
 - in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
 - Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(3) Bei der Errichtung von Grabmalen ist die Holzeinfassung, die zum Zeitpunkt der Beisetzung aufgestellt wurde, vom Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen und zu entsorgen. Für Trittplatten auf Grabstellen ist nur Natursteinmaterial oder Terrazzo zu verwenden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Reihengrabstätten: bis 80 cm Breite, bis 90 cm Höhe
- auf einstelligen Erdwahlgrabstätten: bis 80 cm Breite, bis 90 cm Höhe
- auf zweistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 1,20 m Breite, bis 90 cm Höhe
- auf dreistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 1,20 m Breite, bis 90 cm Höhe

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Urnenreihengrabstätten, bis 50 cm Breite, bis 75 cm Höhe
- auf Urnenwahlgrabstätten, bis 50 cm Breite, bis 75 cm Höhe

(6) Bei allen stehenden Grabmalen muss die Stärke mindestens 12 cm betragen. Bei Stelen oder Kreuzen sind Ausnahmen von der Höhe bis zu 1,30 m bei Erdgrabstätten und bis 85 cm bei Urnengrabstätten zulässig, wenn sich diese in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des § 22 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Material und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen. Auf Urnengrabstätten dürfen keine zusätzlichen Platten oder Kissensteine aufgestellt werden.

(9) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:

- Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
- Höhe 10 cm über Erdoberfläche

Das Material der Einfassungen muss dem des Hauptgrabmales entsprechen. Nicht zulässig sind Steineinfassungen in Abteilungen mit durchgehender Flächengestaltung.

(10) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis der Gemeinde geführt und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.

§ 24 Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen, insbesondere

- a. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10,
- b. Angaben über Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstigen Zeichen sowie über die Fundamentierung;
- b) Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfes notwendig sind;
- c) Schriftzeichnungen in natürlicher Größe

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zeichnung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(5) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung vorgelegt werden kann.

§ 25 Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach dem im § 22 Abs. 1 genannten Regelwerk zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Grabsteine über 120 cm Höhe müssen Vollfundamentierung bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamentstärke darf bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten 40 cm nicht übersteigen.

(3) Jedes Grabmal unter 120 cm Steinhöhe muss in der Erde auf einem Fundament von mindestens 30 cm Tiefe stehen. Das Fundament darf nicht über der Erde sichtbar werden und braucht nicht aus demselben Werkstoff wie dem des Grabmales zu bestehen. Ist das Setzen eines Sockels zwischen dem Fundament und dem Grabstein zugelassen, so darf der Sockel die Erdoberfläche höchstens 15 cm überragen. Jeder Grabstein bis 120 cm Steinhöhe und -breite muss ein Dübelloch (Querschnitt 17 mm) haben. Die Länge des Dübels muss den statischen Vorschriften entsprechen. Er soll aus verzinktem

Eisen oder sonstigem nichtrostendem Material bestehen. Die Standfuge bildenden Flächen sind wenigstens in ihren mittleren Teilen aufzurauen, um ein festes Haften des Mörtels zu ermöglichen. Es muss jedoch vollflächig vermörtelt werden. Die Herstellung des Fundaments dürfen die Nutzungsberechtigten unmittelbar vergeben.

(4) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt oder die Sicherung nach § 29 erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung zu überprüfen.

§ 26 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Erdwahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 27 Veränderung, Umtausch und Entfernung

(1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt sind nur die Nutzungsberechtigten oder Angehörigen in der Reihenfolge des § 19.

(3) Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Angehörigen seitens der Friedhofsverwaltung entfernt. Nicht fristgerecht entfernte Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fallen 6 Monate nach Ablauf der Nutzungsrechte entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VII. Abschnitt Herrichtung und Pflege der Grabstätten § 28

Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei den Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die

Beisetzung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Reihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bestehende Hecken dürfen nicht höher als 40 cm sein und dürfen nicht in andere Grabstätten oder den sonstigen öffentlichen Raum hineinragen. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden. Zur Bepflanzung genutzte Gehölze dürfen die Höhe von 0,40 m nicht überschreiten. Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen, benachbarte Grabstätten und der öffentliche Bereich nicht behindert werden.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(6) Die Grabstätten dürfen nicht mit hellen Trittplatten ausgelegt werden.

(7) Grabstellen einer Mehrfachgrabstätte, in denen eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.

(8) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst gärtnerisch gestalten und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer anlehnd an § 6 beauftragen.

(9) Zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten aufgestellte Gefäße, die nicht der Würde des Ortes entsprechen (Konservendosen, Gläser, usw.), sind nicht gestattet.

(10) Es ist untersagt, Wegeanteile der Grabstätte durch Metall- oder Plastikrahmen einzufassen. Wege zwischen den Gräbern können mit feinkörnigem (≤ 10 mm) Kies versehen werden. Dabei ist auf hell/dunkel-graues/braunes Material zurückzugreifen. Andere Farben sind nicht zugelassen.

§ 29

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 2) auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 3 hinzuweisen.

VIII. Abschnitt

Trauerhalle

§ 30

Allgemeines

(1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von Trauerfeiern. Leichen und Urnen dürfen bis maximal 2 Stunden vor der Trauerfeier bzw. Beisetzung in der Trauerhalle untergestellt werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte oder wenn Bedenken hygienischer Art bestehen.

§ 31

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können sowohl in der Trauerhalle als auch am Grab abgehalten werden.

(2) Der anlässlich einer Trauerfeier notwendige Pflanzenschmuck ist durch das jeweilige Dienstleistungsunternehmen zu stellen.

(3) Zusätzliche Beleuchtung darf der die Trauerfeier durchführende Dienstleistungserbringer nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellen.

(4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Versammlungen auf den Friedhöfen, außer Beerdigungsversammlungen und gottesdienstliche Versammlungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu lässig.

IX. Abschnitt

Gebühren

§ 32

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Bornstedt in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Für Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhoben.

X. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Beerdigungsregister

(1) Die Friedhofsverwaltung legt für jede auf den Friedhöfen vorgenommenen Beisetzungen eine Karteikarte an. Ausgenommen hiervon sind Beisetzungen in den Urnengemeinschaftsfeldern. Zusätzlich wird für die Gemeinde ein Beerdigungsregister in Buchform geführt.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung sind zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan des Friedhofs, Belegungsplan usw.) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 34

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 35

Haftung

Die Gemeinde Bornstedt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anla-

gen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Bornstedt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 1 bis 7; § 6 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 6; § 9 Abs. 2 bis 4, § 12 Abs. 8; § 23 Abs. 1 bis 3; § 24 Abs. 1 und 5; § 26 Abs. 1 und 2; § 27 Abs. 1 und 2; § 28 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9 bis 10 oder § 31 Abs. 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 37 In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Bornstedt tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

(2) Die Regelungen des § 17 im neu anzulegenden Urnengemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung treten abweichend mit Wirkung vom 01.09.2023 in Kraft.

Bornstedt, den 27.06.2023



Rose
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bornstedt

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bornstedt in seiner Sitzung am 26.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Bornstedt und seiner Einrichtungen und Anlagen werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren

(1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

(4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4 Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben.

Bewirtschaftungskosten sind bereits in den nachstehend aufgeführten Gebühren enthalten.

Für die Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabart	Nutzungsgebühr für die festgesetzte Ruhezeit (in €)
Reihenerdgrab	641,00
Einzelerdwahlgrab	874,00
Doppelerdwahlgrab	1.456,00
Dreiererdwahlgrab	2.330,00
Rasenreihenerdgrab	1.730,00
Urnenreihengrab	308,00
Einzelurnenwahlgrab	392,00
Doppelurnenwahlgrab	503,00
Einzelurnengrab Gemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung (ohne Tafeln und Inschrift)	547,00
Doppelurnengrab Gemeinschaftsfeld mit Kennzeichnung (ohne Tafeln und Inschrift)	871,00
Urnenbaumgrab	653,00
Urnengemeinschaftsfeld	503,00

(2) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweils anteilige Nutzungsgebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

(3) Für Grabstätten, welche vor dem 11.07.2009 bestanden, werden ab dem Jahr 2023 jährliche Bewirtschaftungskosten in Höhe von 15,00 EUR bis zum Ablauf der ursprünglichen Nutzungsrechte erhoben. Eine anteilige Berechnung für unterjährige Nutzungsrechte erfolgt nicht.

§ 5 Sonstige Leistungen

Leistungsbeschreibung	Betrag in €
Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab, Doppelerdwahlgrab oder Dreiererdwahlgrab	25,00
Hebung und Entsorgung einer Urne	15,00
Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier zuzüglich Heizungspauschale (im Zeitraum Oktober bis einschl. April)	150,00
Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr	60,00
	10,00

§ 6 Entgelte für besondere Leistungen

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

§ 7 Umsatzsteuer

Bei den aufgeführten Leistungen im Bereich des Friedhofes handelt es sich um Netto-Beträge. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (ab 01.01.2025), Entscheidungen des Bundesfi-

nanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes oder durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums die Leistungen aus dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig anzusehen sein, schulden Sie zusätzlich zum Nettobetrag die drauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Bornstedt, den 27.06.2023



Rose
Bürgermeister



Gemeinde Helbra

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Helbra

Auf der Grundlage der §§ 5, 6, 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Helbra in seiner Sitzung am 23.05.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der § 17 Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften erhält folgenden Wortlaut:

(1) Auf dem gemeindeeigenen Friedhof werden jeweils Gräberfelder für Urnen und Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Hierbei handelt es sich um Einzelerdräber, Einzelurnengräber oder Doppelurnengräber, die der Reihe nach errichtet werden. Die Grabfelder sind Rasenflächen, über welche die Friedhofsverwaltung einen Belegungsplan führt. Die Urnengräber werden ohne Einfassung errichtet. Bei den Einzelerdrasengräbern sind bis zum Ende der Setzungserscheinungen und der Gestaltung der Rasenfläche ein Holzeinfass sowie Anpflanzungen und Dekorationen zulässig und durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten oder andere Dienstleistungserbringer zu gestalten und zu pflegen. Die Rasenflächen werden reihenweise grundsätzlich 18 - 24 Monate nach der letzten Erdbestattung der Reihe angelegt. Hierfür sind der Holzeinfass sowie Anpflanzungen und Dekorationen durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer zu entfernen.

(2) Bei den Einzelerdräbern wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und bei Einzelurnengräbern für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Eine Ausnahme hiervon gilt für Doppelurnengräber, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechtes insofern möglich ist, dass die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist erfolgen kann. Das Nutzungsrecht der Grabstellen kann

nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden. In begründeten Einzelfällen kann das Nutzungsrecht auf Antrag über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Ursprungsgrabstätte möglich.

(3) Jede Grabstätte für Urnen ist spätestens 9 Monate und jede Grabstätte für Erdbestattungen ist grundsätzlich spätestens 3 Monate nach dem der Herstellung der Rasenfläche durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer mit einem Liegestein zu versehen und nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen. Bis zum Zeitpunkt der Platzierung des Liegesteines ist die Grabstätte mit einem Namenschild kenntlich zu machen.

(4) Für jede Grabstätte zur Einzelurnenbestattung ist eine Fläche von 0,40 m x 0,40 m, für Doppelurnengräber von 0,80 m x 0,40 m und für jede Grabstätte zur Erdbestattung ist eine Fläche von 1,00 m x 2,00 m vorgesehen, gerechnet jeweils 0,50 m vom linken und oberen Rand des Grabfeldes.

(5) Die Grabgestaltung erfolgt jeweils in Form eines Liegesteines der Mindeststärke von 6 cm in den Abmaßen 30 cm x 30 cm bei Einzelurnenrasengräbern, 60 x 30 bei Doppelurnenrasengräbern und von 50 cm x 40 cm bei Einzelreihenrasenerdgräbern. Als Material wird „Nero Impala“ vorgeschrieben. Auf dem Liegestein sind der Name, ein Vorname, das Geburts- und Sterbejahr in hellgrauer Schriftfarbe einzutragen. Weitere Vermerke sind unzulässig. Der Liegestein ist bei den Urnengräbern mittig auf der Grabstätte und bei Erdbestattungen mittig am Kopfende der Grabstätte so zu platzieren, dass die horizontalen und vertikalen Fluchten im Grabfeld eingehalten werden. Der Liegestein ist bündig mit der Erdoberfläche anzuordnen. Durch eine entsprechende Fundamentierung sind Setzungserscheinungen auszuschließen.

(6) Zwischen den einzelnen Einzelurnengrabstätten und Grabreihen ist ein Abstand von 0,70 m einhalten, damit zwischen den Liegesteinen ein Abstand von 0,80 m entsteht, einzuhalten. Die Doppelurnengrabstätten sind nebeneinander unter Einhaltung eines Abstandes der Grabreihen von 0,70 m anzulegen. Zwischen den einzelnen Erdgrabstätten und Grabreihen ist ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Nach Verschließen der Grabstätte ist das Erdreich so zu verdichten, dass Setzungserscheinungen nicht auftreten beziehungsweise reduziert werden.

(7) In den Einzelerdreihenrasengräbern wird zu bereits erfolgten Sargbeisetzungen ausschließlich die Beisetzung der Urne des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners gestattet. Es wird gestattet, den Namen, einen Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr auf dem bereits vorhandenen Liegestein zu ergänzen. Ein weiterer Liegestein ist nicht zulässig.

(8) Der anlässlich einer Beisetzung auf der Urnengrabstätte abgelegte Grabschmuck ist spätestens 14 Tage nach der Beisetzung durch den Beisetzungspflichtigen/-berechtigten zu entfernen. Danach ist das Ablegen von Grabschmuck, einem Grabgesteck oder von Blumen zum Gedenken ausschließlich auf dem Liegestein und in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet. Widerrechtlich abgelegter Grabschmuck oder nach den gestatteten Zeiträumen noch vorhandener Grabschmuck wird entschädigungslos beräumt und entsorgt.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Gemeinde Helbra tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Helbra, den 25.05.2023



Wyszowski
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Die Gemeinde Helbra widmet die Teilfläche des „Eislebener Weges“ laut Anlage 1 zur Widmungsverfügung, auf der Grundlage der Bestimmungen des § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), (GVBl. LSA Nr. 30/1993), dem öffentlichen Verkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA als sonstige öffentliche Straße.

Lage in der Örtlichkeit:

Gemeinde Helbra Flur 6 Eislebener Weg

Die sonstige öffentliche Straße umfasst

- eine Teilfläche des Flurstück 2/1 nach dem Abzweig zum Bolzeschacht (Flurstück 231 Flur 8) in östliche Richtung bis zum Ende des Flurstücks 2/1, angrenzend an Flurstück 15 der Flur 6 - Einmündung in die Eislebener Straße Flurstück 1/1 der Flur 4

Anmerkung

Der Lageplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1) und kann im FD Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) eingesehen werden.

Funktion

Die Teilfläche der Verkehrsanlage „Eislebener Weg“ mit ihrer Lage wie oben beschrieben dient dem Verkehr in der Gemeinde Helbra.

Sie wird als sonstige öffentliche Straße nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA eingestuft. Der Baulastträger ist der eingetragene Eigentümer – die Gemeinde Helbra.

Beschränkungen der Nutzung

Die Nutzung der öffentlichen Anlage wird auf den Rad- und Fußgängerverkehr, sowie die Nutzung durch den forstwirtschaftlichen Verkehr beschränkt.

Sie vermittelt den Nutzern die fußläufige Nutzung und das Befahren mit Fahrrädern, sowie das Befahren durch forstwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zur Bewirtschaftung der anliegenden forstwirtschaftlichen Flächen.

Die Benutzung durch Kettenfahrzeuge, gilt nicht für Fahrzeuge mit gummierten o.ä. Ketten, ist nicht gestattet.

Das Befahren durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist gestattet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach ihrer Bekanntmachung an, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Helbra über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra oder zur Niederschrift im Zimmer 206, während der Öffnungszeiten einzulegen.

Helbra, den 10.07.2023

G. Wyszowski
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.05.2023 auf der Grundlage des § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Widmung der Teilfläche des „Eislebener Weges“ als Sonstige öffentliche Straße verfügt.

Die Auslegung der Widmungsverfügung mit dazugehörigem Lageplan erfolgt in der Zeit vom

13.07.2023 bis 14.08.2023

während der Geschäftszeiten der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra,
An der Hütte 1,
FD Bauverwaltung, Zimmer 206**

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr



Alles aus einer Hand!

OFFICE-PRODUKTE | KARTEN | FLYER | KALENDER | BROSCHÜREN | BLÖCKE | GASTRO-ARTIKEL | SCHREIBUNTERLAGE U. V. M.

Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de



Gemeinde Hergisdorf

Bekanntgabe der Beschlüsse des Gemeinderates Hergisdorf aus der Sitzung vom 24.05.2023

Öffentlicher Teil:

Widmungsverfügung nach § 6 StrG LSA Parkplätze an der Th. Müntzer Straße

Vorlage: HER/BV/093/2023

Der Gemeinderat beschließt die Flurstücke 224; 944; 283; 285 der Flur 1 in der Gemarkung Hergisdorf mit denen in den Anlagen 1 und 2 zur Widmungsverfügung dargestellten Flächen auf Grund des § 6 StrG LSA als öffentliche Anlage im Sinne des § 3 Abs.1 Nr. 3 (Gemeindestraße) zu widmen. Träger der Straßenbaulast für die Parkplätze ist nach § 42 die Gemeinde Hergisdorf. Die Nutzung wird auf fußläufige Nutzung und Personenkraftwagen beschränkt. Die Widmungsverfügung und deren Anlagen 1 und 2 ist öffentlich bekanntzumachen.

Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafrichterbarkeit des Amtsgerichts Eisleben und des Landgerichtes Halle für die Amtsperiode von 2024 bis 2028

Vorlage: HER/BV/094/2023

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028.

1. Maik Knothe
2. Peter Weißenborn
3. Ursula Weißenborn

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hergisdorf (Entschädigungssatzung)

Gemäß §§ 8, 11, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) sowie der Kommunal-Entschädigungsverordnung (KomEVO) vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA 2019, 116) in der aktuell geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hergisdorf in seiner Sitzung am 28.06.2023 folgende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Grundsätze der Entschädigung

(1) Die durch die Gemeinde zur ehrenamtlichen Tätigkeit verpflichteten Einwohner haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Die in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Personen erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung.

(2) Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz der Auslagen, einschließlich der Kosten für die Inanspruchnahme privater Räume, mit Ausnahme der Kosten für Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes sowie die zusätzlichen Kosten für die Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen abgegolten. Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.

(3) Alle Zahlungen, mit Ausnahme der Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister erfolgen nachträglich zum Vierteljahresabschluss bis zum 15. des darauf folgenden Monats.

(4) Neben der Aufwandsentschädigung besteht auf Antrag Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufalles. Nichtselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt. Selbstständigen, Hausfrauen u.s.w. wird der Verdienstaufall in Form eines pau-

schalen Stundensatzes in Höhe von 15,00 € ersetzt. Erstattungen nach Satz 1 können nur auf Antrag erfolgen.

(5) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Dienst- und Wohnortes wird den ehrenamtlich Tätigen Reisekostenvergütung nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften gewährt. Bei Dienstreisen sind möglichst öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen. Dienstreisekosten werden nur auf Antrag erstattet. Der Erstattungsantrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Dienstreise zu stellen. Bei Empfängern einer Aufwandsentschädigung im Sinne dieser Satzung ist der Fahrtkostenaufwand innerhalb des Landkreises abgegolten.

§ 2

Bürgermeister

(1) Dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.000,00 € gewährt. Mit der Zahlung der Entschädigung sind alle weiteren Ansprüche abgegolten. Die Zahlung erfolgt jeweils am letzten Tag des Monats für den laufenden Kalendermonat.

(2) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einen Monat ist dem Stellvertreter ab diesem Zeitpunkt eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des zu Vertretenen zu gewähren.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung.

§ 3

Mitglieder des Gemeinderates

(1) Die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Gemeinderates besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld.

(2) Der Pauschalbetrag beträgt je Kalendermonat 50,00 €.

(3) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als 3 Monate ununterbrochen (z. B. durch Krankheit) nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung des Pauschalbetrages. Hiervon wird in der Regel ausgegangen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 3 Monaten keine Teilnahme an Sitzungen erfolgte. Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, wird der Pauschalbetrag für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

(4) Wenn erst nach Auszahlung des fälligen Betrages (Pauschalbetrages) festgestellt werden kann, dass die Tätigkeit des ehrenamtlich Tätigen länger als drei Monate nicht ausgeübt wurde, so erfolgt eine Verrechnung im darauf folgenden Zeitraum. Sollte dies nicht möglich sein, so hat der ehrenamtlich Tätige den zu Unrecht erhaltenen Betrag innerhalb von einem Monat nach Aufforderung zurück zu zahlen.

(5) Das Sitzungsgeld beträgt 15,00 € je Sitzung des Gemeinderates. Es wird für die tatsächliche Teilnahme an den Sitzungen gewährt. Eine neue Sitzung im Sinne dieser Satzung ist auch eine an einem anderen Tag fortgesetzte Sitzung, die zuvor abgebrochen wurde. Sitzungsgeld wird für maximal 5 Sitzungen im Monat gezahlt. Der Nachweis für die Teilnahme an der Sitzung erfolgt durch eine vom Vorsitzenden gegengezeichnete Anwesenheitsliste.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5

Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hergisdorf tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die am 26.11.2014 beschlossene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hergisdorf in der Fassung der 1. Änderungssatzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hergisdorf vom 24.02.2016 außer Kraft.

Hergisdorf, 29.06.2023



Colawo
Bürgermeister



Widmungsverfügung

Die Gemeinde Hergisdorf widmet die folgenden Flächen auf der Grundlage der Bestimmungen des § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), (GVBl. LSA Nr. 30/1993), als Parkplätze dem öffentlichen Verkehr im Sinne des § 3v Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA als öffentliche Straße.

Lage in der Örtlichkeit:

Gemeinde Hergisdorf Flur 1
Die öffentliche Straße umfasst

- Parkplatz an der Thomas Müntzer Straße (Anlage 1)
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 283
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 285 mit einer Teilfläche von 293,00 m²
- Parkplatz an der Turnhalle (Anlage 2)
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 224 mit einer Teilfläche von 405,00 m²
Gemarkung Hergisdorf, Flur 1 Flurstück 944 mit einer Teilfläche von 45,00 m²

Anmerkung

Die Lagepläne sind Bestandteil der Widmungsverfügung (Anlage 1 und 2) und können im FD Bauverwaltung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund –Helbra (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) eingesehen werden.

Funktion

Die oben genannten Flurstücke mit ihren Flächen dienen dem Verkehr in der Gemeinde Hergisdorf.
Sie werden als Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Pkt. 3 StrG LSA eingestuft. Der Straßenbaulastträger ist die Gemeinde.

Beschränkungen der Nutzung

Die Nutzung der öffentlichen Anlagen wird auf den Fußgängerverkehr und den Verkehr mit Personenkraftwagen (PKW) beschränkt. Sie vermittelt den Nutzern die fußläufige Nutzung und das Befahren und Parken mit PKW.
Das Befahren durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) ist gestattet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage nach ihrer Bekanntmachung an, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeinde Hergisdorf über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, An der Hütte 1, 06311 Helbra oder zur Niederschrift im Zimmer 206, während der Öffnungszeiten einzulegen.

Hergisdorf, den 10.07.2023



J. Colawo
Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.05.2023 auf der Grundlage des § 6 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Widmung der Parkflächen

- An der Turnhalle und
- An der Thomas Müntzer Straße

als öffentliche Straße verfügt.

Die Auslegung der Widmungsverfügung mit dazugehörigen Lageplänen erfolgt in der Zeit

vom 14.07.2023 bis 14.08.2023

während der Geschäftszeiten der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra,
An der Hütte 1,
FD Bauverwaltung,
Zimmer 206**

Montag	09.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 17.30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr / 14.00 – 15.30 Uhr
Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Gemeinde Klostermansfeld

Baumschutzsatzung der Gemeinde Klostermansfeld

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10.12.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 569) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2019 (GVBl. LSA S. 346) hat der Gemeinderat der Gemeinde Klostermansfeld in seiner Sitzung am 13.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gemäß § 34 Baugesetzbuch) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (gemäß § 33 Baugesetzbuch), soweit diese nicht ausdrücklich andere Festsetzungen enthalten.

(2) Diese Satzung gilt nicht:

1. für Flächen in Bebauungsplänen, die für eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder eine Nutzung als Grünflächen festgesetzt sind;
2. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, wenn durch Verordnungen Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden oder Sicherungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten;
3. für Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes
4. für Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).

§ 2

Schutzzweck

Die Erklärung der Bäume zu geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 NatSchG LSA erfolgt mit folgenden Zielen:

1. Belebung und Gliederung des Ortsbildes
2. Verbesserung der Lebensqualität und des Kleinklimas
3. Abwehr schädlicher Einwirkungen (Luftverunreinigungen und Lärm)

3. Förderung und Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
4. Erhaltung oder Verbesserung des Ortsklimas und der kleinklimatischen Verhältnisse
5. Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes
6. Schaffung von Zonen der Ruhe und Erholung

§ 3

Schutzgegenstand

(1) Geschützt sind

- a) Bäume mit einem Stammumfang von 80 und mehr Zentimeter;
- b) mehrstämmige Bäume, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mehr als 50 Zentimetern hat;
- c) unabhängig vom Stammumfang, alle Bäume die als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme im Sinne von § 7 und 8 dieser Satzung oder aus sonstigen naturschutzrechtlichen Verpflichtungen oder im Rahmen einer geförderten Maßnahme gepflanzt wurden.

Der Umfang ist in Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen.

(2) Nicht unter die Vorschriften dieser Satzung fallen:

- a) Nadelbäume, Hybridpappeln, Birken und Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien,
- b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
- c) Bäume, die bereits auf Grund des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen Anhalt (NatSchG LSA) geschützt sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder den Aufbau wesentlich zu verändern. Der Aufbau wird wesentlich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Hierzu gehört die Kappung von Bäumen, Maßnahmen, die nicht der jeweiligen Entwicklungsphase entsprechen, falsche Schnittführung, nicht notwendige Starkastsschnitte sowie die starke Verletzung des Stammes bei Schnittmaßnahmen.

(2) Schädigungen im Sinne von Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich), insbesondere durch:

- a) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten),
- c) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z. B. Asphalt, Beton oder Ähnlichem)
- d) das Ausbringen von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbiziden),
- e) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien sowie
- f) das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen.

(3) Nicht verboten sind:

- a) das fachgerechte Verpflanzen geschützter Bäume auf demselben Grundstück;
- b) ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume wie die Behandlung von Wunden oder die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes;
- c) ordnungsgemäße Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit an Schienenwegen, Straßen, Wegen, Plätzen wie die Herstellung des Lichtraumprofils;

- d) unterirdische Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
- e) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr.

Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra unverzüglich innerhalb von 5 Werktagen anzuzeigen und zu begründen.

Eine fachgerechte Maßnahme liegt vor, soweit die einschlägigen Richtlinien, technischen Regeln und sonstige Vorschriften wie

- ZTV-Baumpfleger – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger
- ZTV-Baum StB 04 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegerarbeiten im Straßenbau u.a. eingehalten werden.

Die Maßnahmen zu d) sind der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra mindestens zwei Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund – Helbra kann anordnen, dass der Eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume im Sinne des § 3 dieser Satzung trifft.

Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:

- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
- d) ein Baum krank ist und die ökologische sowie orts- und landschaftsgestalterische Funktion weitgehend verloren ist;
- e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist;
- f) die Einwirkung von Licht und Sonne auf Fenster unzumutbar beeinträchtigt ist.

Eine zumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinter liegende Wohnräume während der Helligkeit des Tages bei gewöhnlichen Lichtverhältnissen nur mit künstlichem Licht benutzt werden können, aber ohne Einwirkung des betroffenen Baumes ohne künstliches Licht im Rahmen der gewöhnlichen Zweckbestimmung des betroffenen Raumes nutzbar wäre.

(2) Von den Verboten des § 4 kann im Übrigen im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und

- a) die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
- b) durch eine Ersatzpflanzung eine ökologische Aufwertung an anderer Stelle erreicht wird, insbesondere durch eine Verbesserung des Landschafts- und Ortsbildes oder
- c) einzelne Bäume eines Baumbestandes die Entwicklung der dominanten Bäume des Bestandes behindern oder beeinträchtigen und dieses durch das Entfernen des Baumes verhindert wird oder
- d) Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern.

§ 6

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung einer Lageskizze zu beantragen. In der Lageskizze sind die auf dem Grundstück vorhandenen, geschützten Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Gehölzart, die Höhe und der Stammumfang einzutragen. Von der Vorlage einer Lageskizze kann abgesehen werden, wenn die geschützten Bäume auf Fotos ausreichend dargestellt sind. Die Verbandsgemeinde kann vom Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens, behördliche oder gerichtliche Anordnungen oder erteilte Baugenehmigungen mit angezeigtem Baubeginn verlangen.

(2) Die Erlaubnis auf Grund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein, widerruflich und befristet erteilt werden. Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes gleichwertigen Art zu pflanzen. Es sollen vorrangig standorttypische, heimische Laubbäume und hochwachsende, regionaltypische Obst-Gehölze gepflanzt werden.

(3) Die Entscheidung über den Ausnahme- oder Befreiungsantrag ersetzt keine darüber hinaus erforderlichen Genehmigungen, wie natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen. Diese sind gegebenenfalls gesondert zu beantragen

§ 7

Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich nach dem Umfang des entfernten Baumes in 100 cm Höhe über dem Erdboden entsprechend nachfolgender Angaben:

Stammumfang des geschützten Baumes	Stammumfang der Ersatzpflanzung	
	in cm	Stück
80 - 100 cm	14 bis 16	1
	18 bis 20	1
ab 151 cm	14 bis 16 oder	4
	16 bis 18 oder	3
	18 bis 20 oder	2
	20 bis 25	1

Als Ersatz ist ein Baum derselben Art oder einer im Sinne des Schutzzweckes gleichwertigen Art zu pflanzen. Es sollen vorrangig standorttypische, heimische Laubbäume gepflanzt werden.

(2) Die Ersatzpflanzung ist schriftlich anzuzeigen und durch Bilder nachzuweisen.

Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 5 Jahren angewachsen ist. Ist dies nicht der Fall, so ist eine nochmalige Ersatzpflanzung durchzuführen. Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(3) Die Entscheidung über den Ausnahme- oder Befreiungsantrag ersetzt keine darüber hinaus erforderlichen Genehmigungen, wie z. B. natur- und artenschutzrechtliche Genehmigungen. Diese Genehmigungen sind gegebenenfalls gesondert zu beantragen.

(4) Sofern der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen kann und nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichszahlung an die Gemeinde Klostermansfeld zu entrichten. Die Höhe bestimmt sich nach den folgenden Vorgaben:

Stammumfang des geschützten Baumes (Umfang (U) in cm)	Höhe der Ausgleichszahlung in Euro je Baum
80 - 100 cm	300,00
101 -150 cm	600,00
ab 151 cm	900,00

Hierin sind der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung, die Anwuchs- und Erhaltungspflege enthalten. Die entrichteten Ausgleichszahlungen werden zweckgebunden für Neuanpflanzungen und zur Pflege des Baumbestandes der Gemeinde Klostermansfeld verwendet.

**§ 8
Folgebeseitigung**

(1) Hat der Eigentümer, Nutzungs- oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes entgegen den Verboten des § 3 ohne Ausnahmegenehmigung geschützte Bäume entfernt oder zerstört, ist er zu einer Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 und 2 oder zur Zahlung eines Ausgleichs nach § 7 Abs. 5 verpflichtet.

(2) Wurden die geschützten Bäume geschädigt oder wesentlich in ihrem Aufbau verändert, sind die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies unter fachlichen Gesichtspunkten möglich ist. Ist dies nicht möglich, so gilt Absatz 1 entsprechend. Vorhandene Schäden oder Mängel an Bäumen können zu einer entsprechenden Minderung führen.

(3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Gemeinde Klostermansfeld die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

**§ 9
Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und den Nachbargrundstücken vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 3 Abs. 1, ihre Standorte, die Arten und die Stammumfänge einzutragen.

(2) Dem Antrag auf eine Baugenehmigung oder einen Vorbescheid ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen oder anderenfalls ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 beizufügen.

**§ 10
Betreten von Grundstücken**

(1) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund- Helbra oder Vertreter der Gemeinde Klostermansfeld sind zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung und mit Zustimmung der Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Bevollmächtigten berechtigt, ein Grundstück zu betreten, um die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen.

(2) Bei Gefahr im Verzug kann auf die Vorankündigung und die Zustimmung verzichtet werden.

**§ 11
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde;
2. die in § 4 Abs. 3 genannten Maßnahmen nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist anzeigt;
3. angeordnete Maßnahmen nach § 4 Abs. 4 in der von der Verbandsgemeinde festgesetzten Frist nicht durchführt oder durchführen lässt;
4. Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht in einer von der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra festgesetzten Frist erfüllt;

5. die nach § 7 Abs. 1 angeordnete Ersatzpflanzung nicht vornimmt;
6. die nach § 7 Abs. 5 zu leistende Ausgleichszahlung nicht entrichtet;
7. die Erfüllung der Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 4 nicht anzeigt;
8. geschützte Bäume entgegen § 9 Abs. 1 nicht im Lageplan der Beantragung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides einträgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach § 34 Abs. 1 Nr. 5 NatschG LSA können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit einer Strafe bedroht ist.

(3) Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach dem Bußgeldkatalog der Anlage 1.

**§ 12
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle vorherigen und dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen der Gemeinde Klostermansfeld außer Kraft.

Klostermansfeld, den 25.04.2023



Ochsner
Bürgermeister



**Anlage 1
Bußgeldkatalog zu § 11 der Baumschutzsatzung der Gemeinde Klostermansfeld**

Anwendungsrichtlinien:
Verstöße gegen die Baumschutzsatzung der Gemeinde Klostermansfeld werden gemäß § 11 mit Bußgeldern bis zu einer Höhe von 50.000 € geahndet.

Der Bußgeldkatalog dient einer möglichst einheitlichen Behandlung gleichgelagerter Sachverhalte. Der Katalog enthält eine Liste möglicher Verstöße und Regelsätze, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Bei der Höhe der aufgeführten Regelsätze wird eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit zugrunde gelegt. Wird eine Ordnungswidrigkeit fahrlässig begangen, ist ein angemessener Abschlag bis zu 50 % vom Regelsatz abzurechnen.

Wiederholungsfälle können mit angemessenen Zuschlägen belegt werden.

Die genannten Regelsätze für die Bemessung der Geldbuße haben die Bedeutung einer Richtlinie. In jedem Einzelfall ist zu prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhaltes eine Abweichung von den Regelsätzen rechtfertigen.

Nr.	Zuwiderhandlung	max. Bußgeld/ Verwarngeld je Baum
1	§ 11 Abs. 1 Nr.1 (Zuwiderhandlung gegen Verbote des § 4 Absatz 1 und 2, ohne dass eine Ausnahme oder Befreiung erteilt wurde, je nach Stammumfang (U) in cm des geschützten Baumes)	80 - 100 cm
		101 -150 cm
		ab 151 cm
2	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 (Nichterfüllung der Anzeigepflicht von Maßnahmen nach § 4 Absatz 3)	50,00 Euro

3	§ 11 Abs. 1 Nr. 3 (angeordnete Maßnahmen nach § 5 in der von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht durchführt, oder durchführen lässt)	500,00 Euro
4	§ 11 Abs. 1 Nr. 4 (Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anordnungen im Rahmen einer nach § 6 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder in einer von der Gemeinde festgesetzten Frist nicht erfüllt)	500,00 Euro
5	§ 11 Abs. 1 Nr. 5 (Nichtvornahme der Ersatzpflanzung nach § 7 Absatz 1, 2 je nach Stammumfang (U) in cm des geschützten Baumes	
	80 - 100 cm	300,00 Euro
	101 -150 cm	600,00 Euro
	ab 151 cm	900,00 Euro
6	§ 11 Abs. 1 Nr. 6 (Nichtvornahme der Ausgleichszahlung nach § 7 Absatz 5 je nach Stammumfang (U) in cm des geschützten Baumes	
	80 - 100 cm	500,00 Euro
	101 -150 cm	1.000,00 Euro
	ab 151 cm	1.500,00 Euro
7	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 (Nichterfüllung der Anzeigepflicht der Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 4)	50,00 Euro
8	§ 11 Abs. 1 Nr. 8 (Nichteintragung geschützter Bäume im Lageplan der Beantragung einer Baugenehmigung oder eines Vorbescheides	30,00 Euro

Gemeinde Wimmelburg

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung des Gemeinderates Wimmelburg vom 27.04.2023

Öffentlicher Teil:

Friedhofssatzung der Gemeinde Wimmelburg

Vorlage: WIM/BV/069/2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschließt die Friedhofssatzung der Gemeinde Wimmelburg in der geänderten Fassung.

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wimmelburg

Vorlage: WIM/BV/070/20221

Der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg beschließt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wimmelburg in der geänderten Fassung.

2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung von 2016

Vorlage: WIM/BV/078/2023

Der Gemeinderat beschließt die 2. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung mit einem Beitragssatz für die einmalige Reinigung im Monat von 2,187369 €.

Die Kalkulation ist Bestandteil der Satzung.

Vergabe Wasserkonzession: Konzessionsvertrag zwischen Gemeinde und Wasserversorger

Vorlage: WIM/BV/079/2023

Der Gemeinderat beschließt die Unterzeichnung des vorlie-

genden Wasserkonzessionsvertrages zwischen der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH, der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra und der Gemeinde Wimmelburg.

Der Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Wasserkonzessionsvertrages bevollmächtigt.

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Wimmelburg

Vorlage: WIM/BV/082/2023

Der Gemeinderat beschließt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Wimmelburg (Entschädigungssatzung) in der vorliegenden Fassung.

Beschlussfassung über die Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Strafgerichtsbarkeit des Amtsgerichtes Eisleben und des Landgerichtes Halle für die Amtsperiode von 2024 bis 2028

Vorlage: WIM/BV/083/2023

Der Gemeinderat beschließt die nachfolgende Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für das Amtsgericht Eisleben und das Landgericht Halle für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028.

1. Frau Bettina Zinke

Nichtöffentlicher Teil:

Umsetzung Model „MIDEWA 2023“

Vorlage: WIM/BV/080/2023

Der Bürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH die Stimmrechte der Gemeinde Wimmelburg auszuüben.

Hauptsatzung der Gemeinde Wimmelburg

Aufgrund der §§ 8 und 10 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT

BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Wimmelburg“.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Gemeinde Wimmelburg zeigt „gespalten Grün über Silber mit einem stilisierten bewurzelten Lindenbaum in verwechselten Farben“.

(2) Die Farben der Gemeinde sind Grün und Weiß.

(3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet „Gemeinde Wimmelburg“.

II. Abschnitt

Organe

§ 3

Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates.

(2) Der Gemeinderat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte in der konstituierenden Sitzung zwei Stellvertreter für den Verhinderungsfall, die den Bürgermeister auch beim Vorsitz im Gemeinderat vertreten. Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung „Erster“ bzw. „Zweiter stellvertretender Bürgermeister“.

(3) Die Stellvertreter können mit der Mehrheit der Mitglieder des Gemeinderates abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4 Festlegung von Wertgrenzen, personalrechtliche Befugnisse

Der Gemeinderat entscheidet über

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 10.000,00 Euro übersteigt,
4. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Gemeinde, wenn der Vermögenswert 100,00 Euro übersteigt.

§ 5 Auskunftsrecht

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Gemeinderates, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung an den Bürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Bürgermeister zu erteilen.

(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, so erfolgt die Beantwortung, die vom Verbandsgemeindebürgermeister vorbereitet wird, durch den Bürgermeister innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich. Kann die Frist im Einzelfall bei erforderlicher Mitwirkung beteiligter Dritter nicht eingehalten werden, ist eine angemessene Verlängerung möglich. Über die Gründe und die Verlängerung der Frist ist der Fragesteller schriftlich oder ggf. elektronisch zu unterrichten.

§ 6 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinderat wird durch eine vom Gemeinderat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Bürgermeister

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 66 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA, über die der Bürgermeister in eigener Verantwortung entscheidet, gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 10.000,00 Euro nicht übersteigen. Darüber hinaus werden ihm die Entscheidung über die in § 4 Ziff. 1 bis 4 genannten Rechtsgeschäfte übertragen, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gemeinde ist Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra.

Die von der Verbandsgemeinde gemäß § 78 KVG LSA bestellte Gleichstellungsbeauftragte ist auch für den Bereich der Gemeinde Wimmelburg zuständig und in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. An den Sitzungen des Gemeinderates kann sie teilnehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner § 9 Einwohnerversammlung

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen

unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 12 bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet den Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

§ 10 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie kann nur auf Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung elektronisch über das Internet oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

IV. Abschnitt Ehrenbürger

§ 11 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Gemeinde bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderates.

V. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen § 12 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Verwaltungsgebäudes (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine öffentliche Auslegung nach einer anderen Rechtsvorschrift erfolgt, die keine besonderen Bestimmungen enthält.

(2) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen nach Absatz 1 Satz 1. Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetseite www.verwaltungsamt-helbra.de und unter Angabe des Bereitstellungszeitpunktes in das Internet eingestellt.

(3) Auf die bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen kann im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung). Der Text bekannt gemachter Satzungen und Verordnungen wird im Internet unter www.verwaltungsamt-helbra.de zugänglich gemacht. Weitere Bekanntmachungen nach Abs. 1 Satz 1 können ebenfalls unter dieser Internetadresse zugänglich gemacht werden. Die Satzungen können auch jederzeit im Verwaltungsgebäude (*An der Hütte 1, 06311 Helbra*) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 13**Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Beratungen des Gemeinderates**

(1) Abweichend von § 12 erfolgt die Bekanntmachung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzungen des Gemeinderates sowie der Zeitpunkt und die Abstimmungsgegenstände der Beschlussfassung im Wege eines schriftlichen oder elektronischen Verfahrens nach § 56 Abs. 3 KVG LSA durch Aushang an folgenden Aushängekästen:

- Hauptstraße 73
- Schulstraße 1 (gegenüber Einkaufscenter)
- freie Fläche zwischen Oberdorf 27 und Hüttenstraße 22
- Parkplatz gegenüber Dorfbreite 34

Wird die Sitzung gem. § 56a Abs. 2 KVG LSA als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.

(2) Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt. Der Aushang darf frühestens am Tag nach der Sitzung abgenommen werden.

§ 14**Bekanntmachungen von Wahlen**

(1) Bekanntmachungen aus Anlass von Wahlen erfolgen durch 7-tägigen Aushang an den Aushängekästen. Die Standorte der Aushängekästen sind unter § 13 Absatz 1 benannt.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt die Bekanntmachung von Stichwahlen gemäß § 30a Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Regionalausgabe der Mitteldeutschen Zeitung.

(3) Die Bekanntmachung von Stellenausschreibungen nach § 63 Abs. 2 KVG LSA erfolgt abweichend von Absatz 1 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“.

§ 15**Sonstige Bekanntmachungen**

Alle übrigen Bekanntmachungen sind im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra „Helbraer Kommunalanzeiger“ bekanntzumachen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang an dem Aushängekasten des Verwaltungsgebäudes (An der Hütte 1, 06311 Helbra) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft.

Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages, der dem Tag des Aushangs an den dafür bestimmten Aushängekästen folgt, bewirkt.

VI. Abschnitt**Übergangs- und Schlussvorschriften****§ 16****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17**Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wimmelburg in der Fassung vom 11.07.2019 außer Kraft.

Wimmelburg, 06.03.2023

A. Zinke

Zinke
Bürgermeister

**Anlage**

Dienstsiegelabdruck der Gemeinde Wimmelburg

**Ausfertigung der Satzung**

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg am 15.12.2022 beschlossene Hauptsatzung der Gemeinde Wimmelburg wird hiermit ausgefertigt.

Wimmelburg, den 26.06.2023

A. Zinke

Zinke
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Satzung**

Die vorstehende, durch den Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg am 15.12.2022 beschlossene, mit Datum vom 26.06.2023 ausgefertigte und mit der Verfügung der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz, Aktenzeichen 15.14.06.024.001 vom 23.05.2023 genehmigte Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wimmelburg, den 26.06.2023

A. Zinke

Zinke
Bürgermeister

**Friedhofssatzung der Gemeinde Wimmelburg**

Auf der Grundlage der §§ 5, 6, 8, 11 Abs. 2 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S. 130), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) sowie den Vorschriften des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 136, 148) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 27.04.2023 die folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt**Allgemeine Vorschriften****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof der Gemeinde Wimmelburg. Dieser Friedhof ist eine öffentliche

Einrichtung der Gemeinde, auf deren Benutzung ihre Einwohner ein Recht haben.

§ 2 Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Wimmelburg waren sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes gemäß § 16 dieser Friedhofssatzung haben. Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Durch den Erwerb von Wahlgrabstätten und Reihengräbern wird nur ein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Friedhofssatzung, nicht aber ein Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Recht begründet.

§ 3 Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Jeder Friedhof oder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichem Grund durch Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten oder Grabfelder sowie für Grabmale und andere bauliche Anlagen.

(2) Durch die Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengrabstätten ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte stattdessen einen schriftlichen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Reihengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit, die in Dauergrabstätten Beigesetzten für die restliche Nutzungszeit auf Kosten der Gemeinde Wimmelburg in andere Grabstätten umzubetten. Im Fall der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll bei Reihengrabstätten möglichst einem Angehörigen, bei Dauergrabstätten möglichst den jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Dauergrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Dauergrabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Absatz 3 und 4 sind von der Gemeinde Wimmelburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außerdienstgestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

(6) Die Absätze 2 und 5 finden auf Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(7) Die Gemeinde kann den außer Dienst gestellten Friedhof oder Friedhofsteile erneut für Beisetzungen aufteilen.

II. Abschnitt Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Das Betreten des Friedhofes ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekannt gegeben. Feierlichkeiten auf den Friedhöfen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Sie müssen mindestens 24 Stunden vorher angemeldet sein. Das Aufsichtspersonal ist zu Anweisungen im Rahmen dieser Satzung befugt.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingän-

gen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

(3) Trauerfeiern und Bestattungen erfolgen grundsätzlich werktags in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Den genauen Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung fest. Der Beginn der Trauerfeiern und Bestattungen ist grundsätzlich so zu legen, dass diese um 15.00 Uhr beendet sind. Trauerfeiern und Bestattungen an Samstagen sind bei der Friedhofsverwaltung gesondert zu beantragen. Abweichend von Satz 1 erfolgen in den Monaten Oktober bis März Erdbestattungen einschließlich der dazugehörigen Trauerfeiern werktags grundsätzlich in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr.

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu unreinigen oder zu beschädigen,
- Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
- Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern. Abfälle sind getrennt nach kompostierbar und nicht kompostierbar anzulagern,
- Abfälle, welche durch gewerbliche Tätigkeiten angefallen sind oder Abfälle, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, zu entsorgen,
- Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
- die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen hiervon sind Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle, Kinderwagen und diejenigen, die eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung besitzen.
- Bänke oder Stühle auf den Wegen oder bei Grabstätten aufzustellen,
- Waren aller Art und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,
- Druckschriften zu verteilen,
- aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
- zu lärmern und zu spielen,

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit es mit dem Zweck und der Ordnung der Friedhöfe vereinbar ist.

(4) Tiere dürfen auf das Friedhofsgelände nicht mitgebracht werden. Ausnahmen gelten für Blindenhunde und Hunde, welche an kurzer, max. 2 Meter langer Leine mitgeführt werden.

(5) Auf den Grabflächen herumliegende oder in Hecken und Pflanzungen versteckte Harken, Gießkannen, Konservendosen und Gläser und ähnliche Gerätschaften und Gegenstände können durch das Aufsichtspersonal ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

(6) Gekennzeichnete Lastfahrzeuge der Anlieferer und der zugelassenen gewerblichen Betriebe dürfen nur die für den Kraftfahrzeugverkehr freigegebenen Wege in Schrittgeschwindigkeit benutzen.

(7) Grabmale und anderes Material dürfen auf den Fußwegen nur mit Wagen befördert werden, deren Radbreite mindestens 7 cm beträgt. Grabmale und anderes Material dürfen weder auf den Wegen noch auf fremden Gräbern gelagert werden.

(8) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann von dem Friedhof verwiesen werden.

§ 6

Dienstleistungserbringer

(1) Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur von Dienstleistern erbracht werden, deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).

(2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflicht sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände möglichst vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Dienstleistungserbringers sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante/durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.

(3) Die Dienstleistungserbringer und ihre Beschäftigten haben die Friedhoffssatzung zu beachten. Gewerbliche Arbeiten dürfen grundsätzlich nur an Werktagen von 08.00 bis 15.00 Uhr verrichtet werden und bedürfen der terminlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung, ausgenommen sind Arbeiten im Bereich Grünflächenpflege.

(4) Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Maschinen, Werkzeuge und Materialien dürfen nur vorübergehend auf dem Friedhof gelagert werden und nur an solchen Stellen, wo sie nicht stören und wo von ihnen keine Gefahr ausgeht.

(6) Auf dem Friedhof selbst darf – da werbliche Maßnahmen mit dem Friedhofszweck unvereinbar sind – keine Werbung für gewerbliche Leistungen betrieben werden. Der Hersteller der Grabanlage darf sein Firmenlogo auf der Grabanlage unauffällig anbringen. Zuwiderhandlungen können die Untersagung der gewerblichen Arbeiten zur Folge haben.

(7) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhoffssatzung in grober bzw. besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

III. Abschnitt

Bestattungsvorschriften

§ 7

Allgemeines

(1) Jeder Sterbefall ist unter Vorlage der standesamtlichen Sterbeurkunde und zusätzlich im Fall einer Einäscherung einer entsprechenden Bescheinigung des Krematoriums spätestens 2 Tage vor der Beisetzung bei der Friedhofsverwaltung anzu-melden.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Beisetzungspflichtigen/-berechtigten Ort und Zeit der Beisetzung fest. Die Wünsche des Beisetzungspflichtigen/-berechtigten sind dabei soweit wie möglich zu berücksichtigen.

(3) Wird die Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Aschen werden auf dem gemeindlichen Friedhof nur in der Erde beige-setzt. Aschen, die nicht binnen eines Monats nach der Einäscherung beige-setzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Urnenreihengrabstätte oder im Urnengemeinschaftsfeld beige-setzt.

(5) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingenkinder unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

(6) Eine Verabschiedung am offenen Sarg ist nur durch die An-

gehörigen 1. Grades, eingetragener Lebenspartner sowie lang-jähriger Lebenspartner unter Berücksichtigung der gültigen Hygienevorschriften und in Abstimmung mit dem betreuenden Bestattungsunternehmen eine Stunde vor Beginn der offiziellen Trauerfeier in der Trauerhalle möglich. Das Öffnen des Sarges ist nur durch das Bestattungsunternehmen gestattet.

(7) Die Särge, der an ansteckenden Krankheiten Verstorbene, werden nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Die Abschiednahme am offenen Sarg ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gesundheitsamtes gestattet.

(8) Für beige-fügte Wertgegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8

Särge und Urnen

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Als Urnen sind ausschließlich leicht zersetzbare Materialien (Bio-Aschekapseln und Bio-Urnen) zulässig. Als Nachweis ist bei der Anmeldung einer Urnenbestattung ein Zertifikat über das verwendete Material der Urne vorzulegen.

§ 9

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von den durch die Beisetzungspflichtigen/-berechtigten beauftragten Bestattungsunternehmen oder anderen Dienstleistungserbringern ausgehoben und wieder verfüllt. Anpflanzungen, Einfassungen, Grabmale u. ä. die das Ausheben der Gräber behindern, sind von dem Nutzungsberechtigten vorübergehend zu entfernen. Beschädigungen von Nachbargrabstätten, die bei der Herstellung der Gräber eintreten, sind durch den Nutzungsberechtigten auf seine Kosten zu beseitigen.

(2) Das Ausheben der Gräber sowie die Beisetzung von Urnen auf den Urnengemeinschaftsanlagen ist anonym ohne Anwesenheit von Angehörigen durchzuführen.

(3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(4) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten der Leichen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (auch Totgeburten) 15 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 11

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden. Antragsberechtigt sind die Nutzungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen. Entstehende Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

(3) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der Antragstellung und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.

In Fällen des § 29 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen umgebettet werden.

(4) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Alle Umbettungen werden durch Bestattungsunternehmen oder beauftragte Dienstleistungserbringer durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung legt die Friedhofsverwaltung fest.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu zahlen.

(7) Die Wiederausgrabung einer Leiche zum Zwecke der Umbettung oder einer Beförderung ist außerdem nur mit behördlicher Genehmigung des Amtsarztes oder richterlicher Anordnung zulässig.

IV. Abschnitt Grabstätten

§ 12

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Wimmelburg. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Reihenerdgrabstätten (Einzelgrabstätten)
- Reihenerdgrabstätten für Kinder bis 5 Jahre
- Einzelerdwahlgrabstelle (Möglichkeit einer Erdbestattung)
- Doppelerdwahlgrabstelle (Möglichkeit von zwei Erdbestattungen)
- Dreiererdwahlgrabstelle (Möglichkeit von drei Erdbestattungen)
- Einzelreihenrasenerdgrab (Möglichkeit einer Erdbestattung)
- Reihenurnengrabstätten (Einzelgrabstätten)
- Einzelurnenwahlgrabstelle (Beisetzung von einer Urne)
- Doppelurnenwahlgrabstelle (Beisetzung von zwei Urnen)
- Einzelurnenrasengrab (Beisetzung von einer Urne)
- Doppelurnenrasengrab (Beisetzung von zwei Urnen)
- anonyme Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage
- Urnenbaumgrabstätte
- Ehrengabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Soweit Flächen für Wahlgräber zur Verfügung stehen, kann der Erwerber die Lage der Grabstätte auswählen. Wahlgräber mit drei und mehr Grabstellen werden durch Entscheidung der Friedhofsverwaltung vergeben. Über den Erwerb einer Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Urkunde erteilt. Der Erwerber der Grabrechte ist der Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Rechte an Wahlgräbern können nicht gepfändet und nicht verpfändet werden.

(5) Grabstätten werden für noch lebende Personen nicht vergeben. Ausnahmen sind gestattet, wenn bei einem Sterbefall für den Beizusetzenden eine Mehrfachwahlgrabstätte angelegt wird.

(6) Auf Antrag der verfügungsberechtigten Angehörigen kann eine Urnenbeisetzung auf einem vorhandenen Einzelerdwahlgrab (bis 3 Urnen) bzw. Doppelerdwahlgrab (bis 6 Urnen) gestattet werden, vorausgesetzt die Ruhefrist für die beigesetzte Urne kann gewährleistet werden. Reicht die Nutzungsdauer zur Gewährleistung der Ruhefrist nicht aus, muss für die gesamte Ursprungsgrabstelle die Nutzungsdauer (monatsgenau) verlängert werden.

(7) Erfolgt eine zusätzliche Beisetzung in einer Grabstelle wie im § 12 Abs. 4 benannt, wird gemäß Gebührensatzung für jede zusätzliche Urnenbeisetzung eine Gebühr fällig.

(8) Das Ausmauern von Wahl- und Reihengrabstätten ist nicht zulässig.

(9) Die Einebnung einer Grabstätte kann durch den Nutzungsberechtigten selbst, durch einen von ihm beauftragten Dienst-

leistungserbringer oder den Wirtschaftshof der Gemeinde Wimmelburg erfolgen. Die bei Übernahme der Leistungen durch den Wirtschaftshof entstehenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

(10) Befindet sich in der einzuebennenden Grabstätte eine oder mehrere Aschekapseln, insbesondere solche, die vor 1990 beigesezt wurden, sind diese durch die Gemeinde oder durch einen vom Nutzungsberechtigten benannten Dienstleistungserbringer zu heben. Die Aschekapseln werden entsorgt. Die Aschen der Verstorbenen verbleiben auf dem Friedhof und werden würdig der Erde übergeben. Die Aushändigung der Asche an Angehörige Verstorbener ist ausgeschlossen.

(11) Bei Einebnung einer Grabstätte sind von Nutzungsberechtigten alle Bauwerke (Grabeinfassung, Fundamente, Grabstein, Kies u. ä.) zu entfernen. Aufgeschüttetes Erdmaterial ist bis zur gewachsenen Erdoberkante wieder abzutragen und an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb des Friedhofes abzulagern. Pflanzungen einschließlich Koniferen sind zu entfernen.

(12) Für Kriegsgräber gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Reihenerdgrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) des zu Bestattenden abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(2) Es werden eingerichtet

- a) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe von 2,00 m x 1,00 m für Verstorbene ab dem vollendeten fünften Lebensjahr
- b) Reihengrabfelder mit Grabstätten in der Größe 1,60 m x 0,80 m für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesezt werden. § 7 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist nicht möglich.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld bekannt gegeben. Während dieser Monate können Angehörige die Grabanlagen auf ihre Kosten entfernen lassen. Die Friedhofsverwaltung ist über den Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Danach ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Anlagen entschädigungslos zu beseitigen. Die Kosten der Einebnung haben die Angehörigen zu tragen. Nach Ablauf der Ruhezeiten und der Fristen für die Abräumung kann die Friedhofsverwaltung Grabfelder für Reihengrabstätten wieder belegen.

§ 14

Gemischte Grabstätten

(1) Ein Einzelgrabfeld nach § 13 Abs. 2 a) kann von der Friedhofsverwaltung durch Beschluss der Gemeindevertretung in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.

(2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Einzelgräber im Sinne des § 13 Abs. 1, in denen auf Antrag des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Urne gestattet werden kann.

(3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Urne so zu verlängern (monatsgenau), dass die Restnutzungsdauer noch mindestens die Dauer der Ruhezeit gem. § 10 Abs. 2 beträgt.

§ 15

Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, in denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 25 Jahre wiedererworben werden.

Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 25 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Ursprungsgrabstätte möglich.

(2) Es werden im jeweiligen Grabfeld Erdwahlgrabstätten in der jeweiligen Grabstellenzahl der Reihe nach vergeben; von der Reihenfolge kann abgewichen werden.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Urkunde.

(4) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten in einfacher Tiefe vergeben. Beisetzungen sind in noch freie Stellen und in Stellen, die nach Ablauf der Ruhezeit für den Bestatteten als frei gelten, möglich.

(5) Je Grabstelle darf nur eine Leiche oder eine Leiche und 3 Urnen beigesetzt werden. § 7 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(6) Überschreitet bei Belegung oder Wiederbelegung einer Wahlgrabstätte die Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstelle, mindestens für die Zeit hinzu erworben werden, die für die Wahrung der Ruhezeit notwendig ist.

(7) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(8) Der Ablauf des Nutzungsrechtes ist durch den Nutzungsberechtigten eigenständig zu überwachen. Wird kein Antrag auf Wiedererwerb des Nutzungsrechtes gestellt, so kann die Friedhofsverwaltung nach Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte neu vergeben.

(9) Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsberechtigten zurückgegeben werden, sobald bei belegten Grabstätten die Ruhezeit abgelaufen oder die Grabstätte durch Umbettung frei geworden ist.

(10) Abmessungen der Erdwahlgräber (Breite x Länge)

- Erdbestattungen für Kinder bis 5 Jahre (Sarglänge \leq 1,00 m)
Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein
0,70 m x 1,10 m
- Kinder ab sechstem Lebensjahr und Erwachsene (Sarglänge $>$ 1,00 m)
Grabgröße einschließlich Einfass und Grabstein
- Einzelerdwahlgrab 1,00 m x 2,00 m
- Doppelerdwahlgrab 2,50 m x 2,00 m
- Dreiererdwahlgrab 3,50 m x 2,00 m

§ 16

Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) zur Beisetzung der Asche abgegeben werden. Die Abgabe von Urnenreihengrabstätten über die Ruhezeit hinaus ist nicht statthaft.

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren erworben wird. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf mehrmals für fünf Jahre (monatsgenau) bis höchstens 20 Jahre wiedererworben werden. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag in begründeten Einzelfällen über 20 Jahre hinaus verliehen oder wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Einzelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in denen 1 Urne beigesetzt wird.

(4) Doppelurnenwahlgräber sind Grabstätten, in den 2 Urnen beigesetzt werden.

(5) Beisetzungen von mehr als 2 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Hierfür ist eine gesonderte Gebühr lt. Gebührensatzung zu entrichten.

(6) Abmessungen der Urnenreihen- und -wahlgräber

- Einzelurnenreihengrab und Einzelurnenwahlgrab entsprechend dem Gräberplan bei Neuanlage 0,60 m x 0,80 m
- Doppelurnenwahlgrab entsprechend dem Gräberplan bei Neuanlage 0,60 m x 0,80 m.

§ 17

Grabstätten mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Rasengrabstätten mit Kennzeichnung)

(1) Auf dem gemeindeeigenen Friedhof werden jeweils Gräberfelder für Urnen und Erdbestattungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Hierbei handelt es sich um Einzelreihenrasenerdgräber, Einzelurnenrasengräber oder Doppelurnenrasengräber, die der Reihe nach errichtet werden. Die Grabfelder sind Rasenflächen, über welche die Friedhofsverwaltung einen Belegungsplan führt. Die Gräber werden ohne Einfassung errichtet. Die zusätzliche Beisetzung einer Urne in den Einzelreihenrasenerdgräbern ist nicht möglich.

(2) Bei den Einzelreihenrasenerdgräber wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) und bei Einzelurnengräbern für die Dauer von 15 Jahren verliehen. Eine Ausnahme hiervon gilt für Doppelurnenrasengräber, in denen eine Verlängerung des Nutzungsrechtes insofern möglich ist, dass die zweite Urnenbeisetzung unter Berücksichtigung der Einhaltung der Ruhefrist erfolgen kann. In den Einzelerdriehrasengräbern wird zu bereits erfolgten Sargbeisetzungen ausschließlich die Beisetzung der Urne des überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartners gestattet, sofern die Nutzungszeit nicht überschritten wird. In diesem Fall wird gestattet, den Namen, einen Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr auf dem bereits vorhandenen Liegestein zu ergänzen. Ein weiterer Liegestein ist nicht zulässig.

(3) Für jede Grabstätte zur Einzelurnenbestattung ist eine Fläche von 0,40 m x 0,40 m, für Doppelurnengräber von 0,80 m x 0,40 m und für jede Grabstätte zur Erdbestattung ist eine Fläche von 1,00 m x 2,70 m vorgesehen, gerechnet jeweils 0,50 m vom linken und oberen Rand des Grabfeldes. Der Erdaushub bei Erdbestattungen erfolgt in den Abmaßen 1,00 m x 2,30 m. Zwischen den Einzelerdgräbern und den Grabreihen ist ein Abstand von 1,0 m einzuhalten.

Bei den Einzelurnengrabstätten ist bei den Grabreihen ein Abstand von 0,7 m und zwischen den Grabstätten von 0,5 m einzuhalten. Die Doppelurnengrabstätten sind nebeneinander mit einem Abstand von 0,5 m zu anderen Grabstätten und die Grabreihen in einem Abstand von 0,7 m anzuordnen. Nach Verschließen der Grabstätten ist das Erdreich so zu verdichten, dass Setzungserscheinungen nicht auftreten.

(4) Die Grabgestaltung der Rasengräber erfolgt jeweils in Form eines Liegesteins aus Hartgestein mit einer Mindeststärke von 6 cm in den Abmaßen 30 cm x 30 cm bei Einzelurnen, von 30 x 60 bei Doppelurnengräbern und von 50 cm x 40 cm bei Erdbestattungen. Auf dem Liegestein sind der Name, ein Vorname, das Geburts- und Sterbejahr in Tiefschrift einzutragen. Weitere Vermerke sind unzulässig. Der Liegestein ist bei den Urnengräbern mittig auf der Grabstätte und bei Erdbestattungen mittig über dem Kopfende der Grabstätte so zu platzieren, dass die horizontalen und vertikalen Fluchten im Grabfeld eingehalten werden. Der Liegestein ist bündig mit der Erdoberfläche anzuordnen. Durch eine entsprechende Fundamentierung sind Setzungserscheinungen auszuschließen.

(5) Jede Grabstätte für Urnen ist spätestens 9 Monate und jede Grabstätte für Erdbestattungen ist grundsätzlich spätestens 24 Monate nach der Bestattung durch den Beisetzungs-pflichtigen/-berechtigten, beauftragte Bestattungsunternehmen oder andere Dienstleistungserbringer mit dem Liegestein zu versehen. Dieser ist nach Ablauf der Ruhefrist zu entfernen. Bis zum Zeitpunkt der Platzierung des Liegesteines ist die Grabstätte mit einem Namenschild kenntlich zu machen.

(6) Der anlässlich einer Beisetzung auf der Grabstätte abgelegte Grabschmuck ist spätestens 14 Tage nach der Beisetzung durch den Beisetzungs-pflichtigen/-berechtigten zu entfernen. Danach ist das Ablegen von Grabschmuck, einem Grabgesteck oder von Blumen zum Gedenken ausschließlich auf dem Liegestein und in der Zeit vom 1. November bis zum 15. März gestattet. Nach diesen Zeiträumen wird noch vorhandener Grabschmuck entschädigungslos beräumt und entsorgt. Blumen zum Gedenken sind nur in Form von Sträußen an der da-

für vorgesehenen zentralen Stelle gestattet. Das Ablegen von Grabschmuck auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.

§ 18 Urnengemeinschaftsanlagen (anonym)

(1) Auf dem Friedhof der Gemeinde Wimmelburg werden als Urnengemeinschaftsanlagen ein Urnengemeinschaftsfeld sowie Urnenbaumgräber eingerichtet.

Die Gestaltung, Bepflanzung und Pflege der Urnengemeinschaftsanlagen erfolgt ausschließlich durch den Wirtschaftshof oder von der Gemeinde beauftragte Dritte.

Auf den Urnengemeinschaftsanlagen besteht keine Möglichkeit der Verlängerung der Nutzungsrechte oder der Umbettung. Nach Ablauf der Ruhezeit darf die Gemeinde die beigesetzten Aschebehälter entfernen. Die Asche wird auf dem Friedhof in würdiger Form der Erde übergeben. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.

Es ist nicht statthaft, Blumengebinde oder anderen Grabschmuck auf den Urnengemeinschaftsanlagen abzulegen. Anlässlich der Beisetzung einer Urne ist die Ablage eines kleinen Blumengebindes für maximal 10 Tage nach der Beisetzung an der dafür vorgesehenen Stelle gestattet. Blumen zum Gedenken sind ebenfalls nur an der dafür vorgesehenen Stelle abzulegen. Niedergelegte Blumen sind spätestens nach einer Woche zu entfernen.

(2) Das anonyme Urnengemeinschaftsfeld sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach unmittelbar belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit abgegeben werden. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen oder dem des Beisetzungspflichtigen entspricht.

(3) Auf dem gemeindeeigenen Friedhof wird ein Grabfeld für anonyme Urnenbaumbestattungen eingerichtet. Das gesamte Grabfeld ist eine Rasenfläche, wobei die Urnen um einen Baum angeordnet werden. Die Nutzungszeit beträgt 25 Jahre. Die Friedhofsverwaltung führt über dieses Grabfeld einen Belegungsplan.

§ 19 Nutzungsberechtigte

(1) In einer Wahlgrabstätte kann der Nutzungsberechtigte sich und seine Angehörigen (§ 19 Abs. 4) bestatten lassen.

(2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes kann der Erwerber den Kreis der Begünstigten erweitern oder beschränken. Darüber ist ein Vermerk auf der Grabkartei und in der Urkunde aufzunehmen.

(3) Zur Bestattung anderer Personen bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Nutzungsrecht kann mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Die Bestimmung des Rechtsnachfolgers soll bereits mit Stellung des Antrags auf Zuweisung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung erfolgen. Ist eine solche Bestimmung nicht erfolgt, so geht im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
- auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

(5) Der Inhaber der Urkunde über den Erwerb des Nutzungsrechtes gilt im Zweifelsfalle der Friedhofsverwaltung gegenüber als Verfügungsberechtigter.

(6) Die Übertragung der Verfügungsberechtigung kann von der Verwaltung abgelehnt werden, wenn dadurch Unzulänglichkeiten zu erwarten sind. Bei einer Übertragung des Nutzungs-

rechts ist die Urkunde an die Friedhofsverwaltung zurückzugeben.

(7) Anschriftenänderungen hat der Nutzungsberechtigte der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 20 Ehregrabstätten

Die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Friedhofsverwaltung. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Abschnitt Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

VI. Abschnitt Grabmale

§ 22 Allgemeine Grundsätze

(1) Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlagen ist die TA Grabmal in der jeweils aktualisierten Fassung der Deutschen Naturstein Akademie e. V. zugrunde zu legen.

(2) Grabmale müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie müssen in Form und Werkstoff handwerklich einwandfrei gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen, wobei auf den besonderen Charakter des Friedhofs Rücksicht zu nehmen ist. Jedes Grabmal muss sich den im Belegplan festgelegten Grundgedanken anpassen.

(3) Die Gemeinde kann im Rahmen dieser Satzung zur Erzielung einer harmonischen Gesamtwirkung für den Friedhof im Ganzen oder für bestimmte Teile Sondervorschriften über die Gestaltung der Grabmale erlassen.

(4) Die Friedhofsverwaltung ist zur kostenlosen Beratung über die Gestaltung der Grabmale verpflichtet.

§ 23 Gestaltung der Grabmale

(1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein (außer Findlinge), Holz und Schmiedeeisen verwendet werden. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Sie sollen in der Form unterschiedlich sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätten gelegt werden.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) jede handwerkliche Bearbeitung ist zugelassen. Politur ist gestattet. Die Seiten müssen gleichmäßig bearbeitet sein. Die Rückseiten müssen sauber gearbeitet sein (ohne Politur).
- b) Schriftblossen für weitere Inschriften können poliert oder geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus dem gleichen Material wie dem des Grabmales bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß hergestellt sein. Die Schrift ist vertieft oder erhaben aus dem Denkmalstein herauszuarbeiten. Bleischriften und -ornamente sowie Bronzeschriften und -ornamente sind gestattet. Schriften und Ornamente können zurückhaltend getönt werden.
- d) Nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Gips, Porzellan, Emaille, Kunststoff und Farben. Des Weiteren sind nicht zugelassen
 - grell-weiße Werkstoffe
 - Grabmale und Einfassungen aus gegossener Zementmasse, außer Terrazzo

- in Zement aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck
- Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(3) Bei der Errichtung von Grabmalen ist der Holzeinfass, der von den Nutzungsberechtigten zum Zeitpunkt der Beisetzung aufgestellt wurde, vom Nutzungsberechtigten wieder zu entfernen und zu entsorgen. Für Trittplatten auf Grabstellen ist nur Natursteinmaterial oder Terrazzo zu verwenden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbeisetzungen sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Reihengrabstätten: bis 50 cm Breite, bis 65 cm Höhe
- auf einstelligen Erdwahlgrabstätten: bis 55 cm Breite, bis 80 cm Höhe
- auf zweistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 70 cm Breite, bis 95 cm Höhe
- auf dreistelligen Erdwahlgrabstätten: bis 80 cm Breite, bis 110 cm Höhe

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

- auf Urnenreihengrabstätten, bis 50 cm Breite, bis 45 cm Höhe
- auf Urnenwahlgrabstätten, bis 50 cm Breite, bis 45 cm Höhe

(6) Bei allen stehenden Grabmalen muss die Stärke mindestens 12 cm betragen.

(7) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung des § 22 und unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 7 zulassen. Sie kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in besonderer Lage über Abs. 1 bis 7 hinausgehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen.

(8) Für jede Grabstätte darf nur ein Hauptgrabmal errichtet werden. Bei weiteren Bestattungen können zur Bezeichnung der einzelnen Grabstellen besondere Denkzeichen in Form von Platten oder Kissensteinen in der Größe von 50 x 45 cm zugelassen werden. Sie müssen sich in Material und Form dem Hauptgrabmal unterordnen und sich sowohl diesem wie auch gegenseitig anpassen. Auf Urnengrabstätten dürfen keine zusätzlichen Platten oder Kissensteine aufgestellt werden.

(9) Steineinfassungen sind mit folgenden Abmessungen zulässig:

- Breite mindestens 5 cm, höchstens 8 cm
- Höhe 10 cm über Erdoberfläche

Das Material der Einfassungen muss dem des Hauptgrabmales entsprechen. Nicht zulässig sind Steineinfassungen in Abteilungen mit durchgehender Flächengestaltung.

(10) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsverwaltung. Sie werden in einem Verzeichnis der Gemeinde geführt und dürfen ohne Genehmigung der Gemeinde nicht entfernt oder abgeändert werden.

§ 24

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Steineinfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen.

(2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen in doppelter Ausführung beizufügen, insbesondere

- a. Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10,
- b. Angaben über Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstigen Zeichen sowie über die Fundamentierung;
- c. Ausführungszeichnungen, soweit diese zum Verständnis des Entwurfes notwendig sind;
- d. Schriftzeichnungen in natürlicher Größe

(3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zeichnung errichtet oder geändert worden, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden.

(5) Die Aufstellung eines Grabmales auf den Friedhöfen darf erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung vorgelegt werden kann.

§ 25

Fundamentierung und Befestigung

(1) Die Grabmale sind entsprechend ihrer Größe nach dem im § 22 Abs. 1 genannten Regelwerk zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Grabsteine über 120 cm Höhe müssen Vollfundamentierung bis zur Grabsohle erhalten. Die Fundamentstärke darf bei zwei- und mehrstelligen Grabstätten 40 cm nicht übersteigen.

(3) Jedes Grabmal unter 120 cm Steinhöhe muss in der Erde auf einem Fundament von mindestens 30 cm Tiefe stehen. Das Fundament darf nicht über der Erde sichtbar werden und braucht nicht aus demselben Werkstoff wie dem des Grabmales zu bestehen. Ist das Setzen eines Sockels zwischen dem Fundament und dem Grabstein zugelassen, so darf der Sockel die Erdoberfläche höchstens 15 cm überragen. Jeder Grabstein bis 120 cm Steinhöhe und -breite muss ein Dübelloch (Querschnitt 17 mm) haben. Die Länge des Dübels muss den statischen Vorschriften entsprechen. Er soll aus verzinktem Eisen oder sonstigem nichtrostendem Material bestehen. Die Standfuge bildenden Flächen sind wenigstens in ihren mittleren Teilen aufzurauen, um ein festes Haften des Mörtels zu ermöglichen. Es muss jedoch vollflächig vermörtelt werden. Die Herstellung des Fundaments dürfen die Nutzungsberechtigten unmittelbar vergeben.

(4) Die Sicherungsarbeiten sind für bereits auf den Friedhöfen vorhandene Grabmale nachzuholen, sobald eine Instandsetzung, Bestattung oder eine Übertragung des Nutzungsrechts erfolgt oder die Sicherung nach § 29 erforderlich wird. Erfüllt der Nutzungsberechtigte diese Verpflichtung nicht, kann die Friedhofsverwaltung die zur Sicherung nötigen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten treffen.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die vorgeschriebene Fundamentierung und Befestigung zu überprüfen.

§ 26

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich sind dafür bei Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Erdwahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 27**Veränderung, Umtausch und Entfernung**

(1) Die aufgestellten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert, umgesetzt, ausgetauscht oder entfernt werden, solange das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten oder die Ruhezeit bei Reihengrabstätten noch nicht abgelaufen ist.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt sind nur die Nutzungsberechtigten oder Angehörigen in der Reihenfolge des § 19.

(3) Anlagen, die nicht fristgerecht entfernt worden sind, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Angehörigen seitens der Friedhofsverwaltung entfernt.

Nicht fristgerecht entfernte Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

VII. Abschnitt**Herrichtung und Pflege der Grabstätten****§ 28****Allgemeines**

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen des § 22 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Für die Herrichtung und Instandsetzung ist bei den Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Auftraggeber für die Beisetzung, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Reihengrabstätten müssen binnen drei Monaten nach Belegung, Wahlgrabstätten binnen drei Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

(4) Die Anpflanzung von Hecken als Grabeinfassung ist unzulässig. Bestehende Hecken dürfen nicht höher als 30 cm sein und dürfen nicht in andere Grabstätten oder den sonstigen öffentlichen Raum hineinragen. Bäume und baumartige Sträucher dürfen nicht gepflanzt werden.

Der vorhandene Baumbestand auf Grabstätten ist so zu halten, dass Bestattungen, benachbarte Grabstätten und der öffentliche Bereich nicht behindert werden.

(5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind.

Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann angeordnet werden.

Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Friedhofsverwaltung gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Verantwortlichen von der Friedhofsverwaltung ausgeführt.

(6) Die Grabstätten dürfen nicht mit hellen Trittplatten ausgelegt werden.

(7) Grabstellen einer Mehrfachgrabstätte, in denen eine Beisetzung noch nicht stattgefunden hat, sind mit einer Bepflanzung zu versehen.

(8) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst gärtnerisch gestalten und pflegen oder damit einen Dienstleistungserbringer anlehnd an § 6 beauftragen.

(9) Zur Aufnahme von Blumen auf den Grabstätten aufgestellte Gefäße, die nicht der Würde des Ortes entsprechen (Konserwendosen, Gläser, usw.), sind nicht gestattet.

(10) Es ist untersagt, Wegeanteile der Grabstätte durch Gehweg- oder Betonplatten sowie Metall- oder Plastikrahmen einzufassen oder Kies aufzubringen.

§ 29**Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 2) auf schriftliche Anforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(2) Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 27 Abs. 3 hinzuweisen.

VIII. Abschnitt**Trauerhalle****§ 30****Allgemeines**

(1) Die Trauerhalle dient zur Durchführung von Trauerfeiern. Leichen und Urnen dürfen bis maximal 2 Stunden vor der Trauerfeier bzw. Beisetzung in der Trauerhalle untergestellt werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene eine ansteckende Krankheit hatte oder wenn Bedenken hygienischer Art bestehen.

§ 31**Trauerfeiern**

(1) Trauerfeiern können sowohl in der Trauerhalle als auch am Grab abgehalten werden.

(2) Der anlässlich einer Trauerfeier notwendige Pflanzenschmuck ist durch das jeweilige Dienstleistungsunternehmen zu stellen.

(3) Zusätzliche Beleuchtung darf der die Trauerfeier durchführende Dienstleistungserbringer nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung aufstellen.

(4) Die Trauerfeiern sollen in der Regel nicht länger als 30 Minuten dauern.

(5) Versammlungen auf den Friedhöfen, außer Beerdigungsversammlungen und gottesdienstliche Versammlungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu lässig.

IX. Abschnitt**Gebühren****§ 32****Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des gemeindlichen Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Wimmelburg in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.

Für Verwaltungsleistungen werden Verwaltungsgebühren auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra erhoben.

X. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Beerdigungsregister

(1) Die Friedhofsverwaltung legt für jede auf den Friedhöfen vorgenommenen Beisetzungen eine Karteikarte an. Ausgenommen hiervon sind Beisetzungen in den Urnengemeinschaftsfeldern. Zusätzlich wird für die Gemeinde ein Beerdigungsregister in Buchform geführt.

(2) Durch die Friedhofsverwaltung sind zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan des Friedhofs, Belegungsplan usw.) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 34

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.

(3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Gräbern zu entfernen, sobald sie verfallen, die Nutzungszeit an den Grabstätten abgelaufen ist, eine Beisetzung erfolgen oder das Nutzungsrecht übertragen werden soll.

§ 35

Haftung

Die Gemeinde Wimmelburg haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde Wimmelburg nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 1 bis 7; § 6 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 6; § 9 Abs. 2 bis 4, § 12 Abs. 8; § 23 Abs. 1 bis 3; § 24 Abs. 1 und 5; § 26 Abs. 1 und 2; § 27 Abs. 1 und 2; § 28 Abs. 1, 3, 4, 6, 7, 9 bis 10 oder § 31 Abs. 5 dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 37

In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung über die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Wimmelburg tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Wimmelburg, den 05.06.2023

A. Zinke

Zinke
Bürgermeister



Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wimmelburg

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V. mit §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wimmelburg in seiner Sitzung am 27.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen der Gemeinde Wimmelburg werden Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof benutzt wird. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung oder Beitreibung der Gebühren

(1) Über die zu entrichtenden Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid. Die Gebühren werden in einer Summe für den gesamten Vertragszeitraum erhoben und sind spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung von Nutzungsrechten oder mit der Inanspruchnahme der Leistungen.

(3) Zur Vermeidung von Härten und in besonders gelagerten Fällen kann die Gemeinde im Einzelfall auf Antrag die Gebühren stunden. Bei größeren Gebührenbeträgen kann auf Antrag Ratenzahlung gestattet werden.

(4) Die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 4

Benutzungsgebühr und Erwerb von Nutzungsrechten

(1) Für die Dauer der Nutzung werden an einer Grabstätte Nutzungsrechte erworben.

(2) Für neu angelegte Grabstätten sowie für Neubeisetzungen auf vorhandenen Gräbern und der damit verbundenen Verlängerung der Nutzungsrechte gelten die Festlegungen dieser Satzung.

Für die Nutzungsrechte werden folgende Gebühren erhoben:

Grabart

Nutzungsgebühr für die festgesetzte Ruhezeit (in €)

Reihenerdgrab	770,00
Reihenerdgrab (Kinder bis 5 Jahre)	296,00
Erdrasenreihengrab	1.560,00
Einzelerdwahlgrab (Kinder bis 5 Jahre)	222,00
Einzelerdwahlgrab	963,00
Doppelerdwahlgrab	1.444,00
Dreiererdwahlgrab	2.022,00
Reihengrab (Urne)	250,00
Einzelurnenrasengrab	370,00
Doppelurnenrasengrab	647,00
Einzelurnenwahlgrab	333,00
Doppelurnenwahlgrab	499,00
Urnenbaumgrab	462,00
Urnengemeinschaftsfeld	555,00

(3) Wenn bei Bestattungen zur Wahrung der Ruhefrist die Nutzungsdauer an der Grabstätte nicht mehr ausreicht, muss für die fehlende Zeit (monatsgenau) die jeweils anteilige Nutzungsg Gebühr für die Ursprungsgrabstelle gezahlt werden.

§ 5 Sonstige Leistungen

Leistungsbeschreibung	Betrag in €
Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einem Einzelerdwahlgrab, Doppelerdwahlgrab, Dreiererdwahlgrab, Erdrasenreihengrab,	25,00
Hebung und Entsorgung einer Urne	15,00
Nutzung der Trauerhalle je Trauerfeier zuzüglich Heizungspauschale (im Zeitraum Oktober bis einschl. April)	100,00 45,00
Vorzeitige Einebnung einer Grabstätte pro Jahr	10,00

§ 6 Entgelte für besondere Leistungen

Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach tatsächlich entstandenem Aufwand berechnet.

§ 7 Umsatzsteuer

Bei den aufgeführten Leistungen im Bereich des Friedhofes handelt es sich um Netto-Beträge. Sollten auf Grund von gesetzlichen Änderungen, der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (ab 01.01.2025), Entscheidungen des Bundesfinanzhofes bzw. des Europäischen Gerichtshofes oder durch Verwaltungsanweisungen des Bundesfinanzministeriums die Leistungen aus dieser Satzung als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig anzusehen sein, schulden Sie zusätzlich zum Nettobetrag die drauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer, aktuell in Höhe von 19%.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle der Satzung entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Wimmelburg, den 05.06.2023

A. Zinke

Zinke
Bürgermeister



Informationen aus dem gemeinsamen Verwaltungsamt

FD Zentrale Dienste und Finanzen

Bekanntmachung Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Herrn
Jens Clausen
geb. 21.01.1969
zuletzt als wohnhaft gemeldet in:
Myliusgarten 26
12587 Berlin

Zimmer 315
An der Hütte 1
06311 Helbra

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt.

Zustellungsversuche durch die Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten natürlichen Person ist folgendes Dokument zuzustellen.

Mahnungen Kassenzeichen 01.026055

Die vorbezeichneten Mahnungen werden nach §10 Abs.1 VwZG öffentlich zugestellt und können gegen Vorlage eines gültigen Lichtbilderausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) abgeholt oder eingesehen werden bei:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Fachdienst Zentrale Dienste und Finanzen
Kasse als Vollstreckungsbehörde

Durch die öffentliche Zustellung dieser Dokumente können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der letzten Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Helbra, d. 19.06.2023

Norbert Born

Norbert Born
Verbandsgemeindebürgermeister



Kindertag in der Kita Entdeckerland

Einen wunderschönen Kindertag feierten die Kinder der Kita Entdeckerland Ahlsdorf. Nach einem gemütlichen Frühstück ging es für alle auf den Sportplatz. Dort warteten schon die Vertreter des Ahlsdorfer Fußballvereins auf die Kinder.

Nach einer kleinen Erwärmung konnte jeder seine sportlichen Fähigkeiten beim Hürdenlauf, Dosenwerfen, Sackhüpfen, Ballwerfen, Slalomlauf, im Kriechtunnel und anderen Stationen ausprobieren. Die Feuerwehr brachte den Kindern ein Übungshaus und jeder konnte mit einer Wasserspritze versuchen, wie die

echten Feuerwehrmänner einen Brand zu löschen. Ein weiteres Highlight war die Hüpfburg der Pfingstgesellschaft Ahlsdorf, welche uns jedes Jahr zur Verfügung gestellt wird. Nach einer leckeren Grillwurst von der Volksküche gab es noch ein kleines Fußballspiel zwischen Hortkindern und Kindergartenkindern. Die Kinder und Erzieher/-innen hatten einen wunderschönen Tag und bedanken sich ganz herzlich bei allen Vereinen aus dem Ort für die tolle Unterstützung und den gelungenen Kindertag.



Veranstaltungen Juli/August 2023

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltungsart	Veranstalter	Ansprechpartner / Tel.-Nr. / E-Mail
15.07.23		SP Katzenwinkel	KM Pistole /Revolver	KSB	Herr René Hundt Tel.: 01511 433 84 51
22.07.23		SP Eduardschacht	KM GK Gewehr	KSB	Herr René Hundt Tel.: 01511 433 84 51
23.07.23	10:00 - 15:00	Gelände Schmid-Schacht	Schacht offen	Förderverein Schmid Schacht Helbra e. V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
03.08.23	17:00	Gelände Schmid-Schacht	Vereinstreff	Förderverein Schmid Schacht Helbra e. V.	Harald Henke www.erlebnisweltkupfer.de E-mail: schacht@erlebnisweltkupfer.de Tel. 0151 74364177
04. und 05.08.23		SP Katzenwinkel	4. Runde Pokal Böllern	SV Mansfelder Land	Herr René Hundt Tel.: 01511 433 84 51
05.08.23	14:45	Bahnhof Benndorf/ Klostersmansfeld	Fahrt zur Schatzsuche - <i>Reservierungspflicht!</i> -	Mansfelder Bergwerksbahn e. V.	Tel.: 03 47 72 - 27 640 (Mo. - Fr. 7 - 14 Uhr) E-Mail: mansfelder@bergwerksbahn.de www.bergwerksbahn.de

Angaben ohne Gewähr!

Sitzungstermine des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde, der Gemeinderäte und Ausschüsse der Mitgliedsgemeinden

- **Gemeinde Ahlsdorf**
Sitzung des Gemeinderates am 31.07.2023 um 18.30 Uhr
 - **Gemeinde Helbra**
Sitzung des Gemeinderates am 19.07.2023 um 19.00 Uhr
 - **Gemeinde Wimmelburg**
Sitzung des Gemeinderates am 27.07.2023 um 19.00 Uhr
- Änderungen bleiben vorbehalten!

Sitzungsort und -zeit sowie die Tagesordnungen werden jeweils vor dem Sitzungstermin in den jeweiligen Bekanntmachungskästen bekannt gemacht.

Alle aktuellen Sitzungstermine finden Sie auch unter:
www.verwaltungsamt-helbra.de ➤ Sitzungsdienst ➤ Bürger-Infoportal

Herbstsemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben,
Tel.: 03475602695

in der Region Hettstedt
Tel.: 03476 812310

in der Region Sangerhausen
Tel.: 03464 572407

Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße
06295 Lutherstadt Eisleben

Flachbau hinter dem REWE Lindenweg 1-2
06333 Hettstedt

Karl-Liebknecht-Straße 31
06526 Sangerhausen

Wunschkurs gefunden? Bitte melden Sie sich verbindlich an

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-msh.de.

Änderungen vorbehalten!

Monat: Juli - August 2023

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
Gesellschaft:			
19997	Wasser- und Bodenuntersuchung	am 08.08.2023 – 13:30 Uhr	Hettstedt
19999	Wasser- und Bodenuntersuchung	am 23.08.2023 – 16:00 Uhr	Eisleben
Kultur:			
20300	Kreativ durch den Sommer – Tonwerkstatt	ab 19.07.2023 – 10:00 Uhr	Sangerhausen
Gesundheit:			
30209	Yoga	ab 22.08.2023 17:00 Uhr – 19:00 Uhr	Hettstedt
30800	Einführung in das Thema Lachyoga- Lach mal wieder	am 17.08.2023 – 17:15 Uhr	Mansfeld
37103	Grenzen und Regeln zu Hause- vereinbaren und durchhalten	am 17.08.2023 – 19:00 Uhr	Mansfeld
32925	Einführung in das Thema Reinkarnation und Rückführung	am 30.08.2023 – 17:15 Uhr	Eisleben
30900	Deuten der Körpersprache Lügen leichter erkennen Eisleben	am 30.08.2023 – 19:00 Uhr	Eisleben
Sprachen:			
46312	Norwegisch A1/3	ab 03.07.2023 – 18:45 Uhr Einstieg jederzeit möglich	Eisleben
40120	Englisch für Einsteiger A1/2	ab 21.08.2023 – 17:00 Uhr	Eisleben
46420	Norwegisch A1/4	ab 21.08.2023 – 18:45 Uhr	Eisleben
40021	Englisch für Einsteiger A1/1	ab 22.08.2023 – 17:00 Uhr	Eisleben
Computer:			
52405	Computerclub	montags – 08:45 Uhr	Eisleben
55001	Einkommensteuererklärung mit ELSTER	am 12.07.2023 – 16:00 Uhr	Sangerhausen
55001	Einkommensteuererklärung mit ELSTER	am 01.08.2023 – 16:00 Uhr	Hettstedt
53507	Einstieg - interaktive Tafel und deren Möglichkeiten	ab 08.08.2023 – 17:00 Uhr	Eisleben
53506	Einstieg - interaktive Tafel und deren Möglichkeiten	ab 09.08.2023 – 17:00 Uhr	Hettstedt

Für die Online-Kurse benötigen Sie einen eigenen Laptop mit einem Internetzugang und die Lernplattform Moodle.

Wir suchen Dozenten/Dozentinnen mit Ideen für neue Bildungsangebote!

Keinen passenden Kurs gefunden?

Machen Sie uns Vorschläge, welche Kurse Sie interessieren! Rufen Sie uns einfach an oder senden Sie uns eine E-Mail oder ein Fax!

FD Ordnung und Sicherheit

Nachruf

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Ahlsdorf trauern um ihren langjährigen Kameraden

Karl-Heinz Gabriel

* 23.11.1936 † 26.06.2023



Mit ihm verlieren wir nach mehr als siebzig Jahren Mitgliedschaft einen aufrichtigen, pflichtbewussten, kollegialen und allseits geachteten Kameraden. Sein verantwortungsvolles Wirken zum Schutz unserer Bürger vor Brandgefahren ist uns Vorbild. Wir werden uns an ihn mit Respekt und Sympathie erinnern.

Im Namen aller Mitglieder der Wehr sprechen wir den Hinterbliebenen unser tief empfundenes Beileid aus.

Norbert Born
Verbandsgemeindebürgermeister

Dennis Arney
Gemeindewehrleiter

Robert Wetzstein
Ortswehrleiter

Informationen aus den Gemeinden

Gemeinde Benndorf

Viel Spaß beim Kinderfest für alle Kinder aus Benndorf und Umgebung!

Das traditionelle Kinderfest der Integrativen Kita „Pustebume“ in Benndorf fand am Sonnabend, dem 3. Juni 2023 um 15.00 Uhr auf dem Gelände unserer Kita statt.

Bei herrlichem Wetter eröffneten die Kinder mit einem kleinen, fröhlichen Programm ihr Fest. Anschließend konnten sich alle Kinder beim Schminken, Losen, Basteln, Springen auf der Hüpfburg, Drehen am Glücksrad und den Angeboten der Feuerwehr die Zeit vertreiben. Ein lustiger Clown modellierte für die Kinder schöne Luftballonfiguren. Bei leckerer Zuckerwatte, Kaffee, Kuchen und Röstern verging die Zeit wie im Flug. Unser Kinderfest wurde von sehr vielen Familien besucht und war somit ein gelungener Höhepunkt für unsere Kindertagesstätte. Wir bedanken uns auf diesem Wege recht herzlich bei all denen, die uns mit einer Spende, mit Geschenken und durch Hilfeleistungen unterstützt haben.

Unser Dank geht an:

- die fleißigen Kuchenbäcker
- die Vatis vom Grill
- die Wolf Zahntechnik GmbH
- Frau Dr. Bär
- die Physiotherapie K. Gall
- die Danpower GmbH
- den Dachbau Hendrich
- die Krieger & Co GmbH
- die Wohnungsbau GmbH Benndorf
- den elfa Elektrogroßhandel GmbH
- die Konschak Haustechnik
- die Wohnungsbaugenossenschaft Luth. Eisleben e.G.
- die Becker & Co Kfz- Technik
- die Sickert Brennstoffe
- die Raiffeisen Waren genossenschaft Mansfeld e.G.
- den Trockenbau K. Rüttnik
- Herrn C. Rothe
- den Edeka Gabriel
- die Mansfelder Süßmost Kelterei, Herrn Römermann
- das Cafe | Like Benndorf
- die ARYZTA Bakeries Deutschland GmbH
- die Lindenapotheke, Frau K. Berle
- die Glückauf Apotheke, Herrn Thieme
- die Volksküche Mansfelder Land
- die Midewa, Mansfeld
- die Gemeinde Benndorf, Herrn Jentsch
- das Autohaus Schneider
- das Fitnessstudio Klostermansfeld, H. Bührend
- die Familie H. Bührend
- die KFZ- Technik GmbH T.Becker
- die Ma-Lo-Wa Bahnwerkstatt
- die Müller Dienstleistungen
- die Klenner GmbH
- die Bäckerei Mädels
- Fielmann Luth. Eisleben
- den Kranbau Köthen
- die I. und A. Asmus GmbH



GEMEINDE BENNDORF
Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Benndorf, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Benndorf**
Flur: **3**
Flurstücke: **1001, 1002, 1003, 1004 und 1005**
Größe: **zwischen 860 m² und 920 m²**
Lage: **Am Sommerweg**
Mindestgebot: **59,00 €/m²**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um vollerschlossenes Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplans Scharfe Hufe und Gärten südlich des Sportplatzes 1. Änderung.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra
Liegenschaften
An der Hütte 1
06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk

**„Angebot Grundstücke Am Sommerweg
– NICHT ÖFFNEN!“**

einzureichen.

gez. *Matthias Jentsch*
Bürgermeister

Gemeinde Blankenheim

GEMEINDE BLANKENHEIM

Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Blankenheim beabsichtigt die Veräußerung nachfolgend aufgeführter Liegenschaft zur Nutzung/Erschließung von Wohnbaugrundstücken:

Gemarkung: **BLANKENHEIM**
 Flur: **8**
 Flurstück: **Teilfläche Flurstück 42 - ca. 28.000 m²**
 Lage: **Klosterrode „Schenkgraben“ B-Plan Nr. 2**
 Mindestgebot: **261.000,00 € zuzüglich Nebenkosten**



Skizze

Das Teilgrundstück liegt am nordöstlichen Ortsrand von Klosterrode - in Erweiterung des Eigenheimgebietes „Schenkgraben“ - B-Plan Nr. 1. Es grenzt nord- bzw. nordwestseitig an das nach 1990 neu erschlossene Wohngebiet und soll die vorhandene Stichstraße miteinander verbinden. In westliche Richtung ist landwirtschaftliche Nutzung und nördlich ist die Verbindungsstraße von Blankenheim nach Klosterrode.

Das umgebende Gebiet ist durch Wohnnutzung geprägt - offene Bauweise, meist ein- und zweigeschossig.

Das Grundstück wird als Teilfläche in Größe von ca. 28.000 m² veräußert. Ein Investor hat die Vermessung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaugrundstücke eigenständig durchzuführen. Ein Erschließungsvertrag ist mit der Gemeinde Blankenheim abzuschließen. In diesem Vertrag wird u.a. der Zeitraum für die Durchführung der Erschließung geregelt. Planungs- und erschließungsrechtliche Fragen sind mit der Gemeinde Blankenheim über die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Bauamt abzustimmen. Die mediale Erschließung ist mit den jeweiligen Versorgungsträgern zu klären. Ein rechtskräftiger B-Plan liegt vor.

Eine Anfangs- und Endvermessung des Grundstückes ist vorzunehmen.

VOL/VOB findet keine Anwendung. Die Gemeinde Blankenheim ist nicht verpflichtet, irgendeinem Angebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verfahren kann jederzeit geändert oder beendet werden. Für die Richtigkeit des Inhalts des Ausschreibungsverfahrens ist jegliche Haftung ausgeschlossen. Kosten, die dem Interessenten für die Teilnahme am Verfahren entstehen, werden durch die Gemeinde Blankenheim nicht erstattet. Die Entscheidung über den Verkauf obliegt der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Blankenheim.

Interessenten werden gebeten ein Kaufpreisangebot schriftlich bei der **Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra, Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra** einzureichen.

Die Angebote sind in schriftlicher Form in **einem verschlossenen Umschlag** mit der Aufschrift

„Erschließung Schenkgraben Klosterrode - Teil 2“ - NICHT ÖFFNEN!“

einzureichen.

gez. *André Strobach*
 Bürgermeister

Gemeinde Helbra

GEMEINDE HELBRA

Der Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Helbra, als Eigentümerin, beabsichtigt im Rahmen dieser öffentlichen Ausschreibung nachfolgende Grundstücke zu veräußern:

Gemarkung: **Helbra**
 Flur: **3**
 Flurstücke: **1925 und 1926**
 Größe: **jeweils 614 m²**
 Lage: **Marienstraße**
 Mindestgebot: **30,00 €/m²**

Bei den zu veräußernden Grundstücken handelt es sich um teilerschlossenes Bauland im nordöstlichen Teil der Gemeinde Helbra.

Durch die Lage an einer öffentlichen Verkehrsfläche können die Grundstücke jederzeit besichtigt werden.

Sämtliche mit dem Erwerb der Grundstücke verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen.



© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2023

Angebote mit Angabe des Kaufpreises sind bei der **Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra Liegenschaften, An der Hütte 1, 06311 Helbra** in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem Vermerk **„Angebot Grundstücke Am Sommerweg - NICHT ÖFFNEN!“**

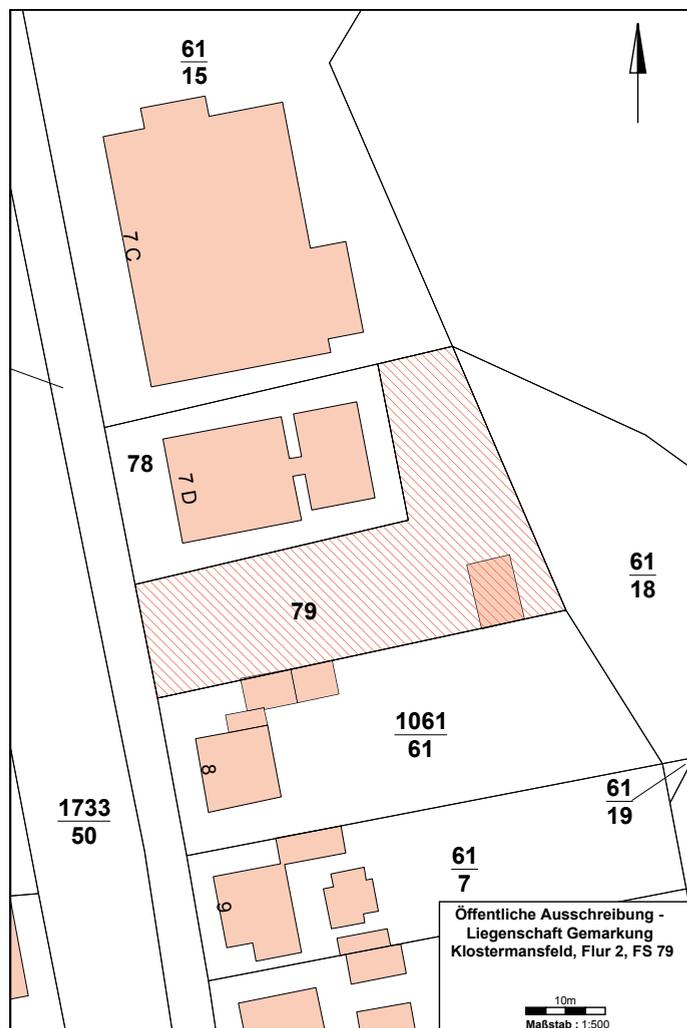
einzureichen.

gez. *Gerd Wyszowski*
 Bürgermeister

Gemeinde Klostermansfeld

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Klostermansfeld beabsichtigt, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück zu veräußern:



Auszug Flurkarte

Gemarkung: **Klostermansfeld**
 Flur: **2**
 Flurstück: **79**
 Größe: **990 m²**
 Lage: **Bahnhofstraße**
 Mindestgebot: **21.500,00 €**

Das Grundstück liegt direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche und kann jederzeit besichtigt werden. Der Kaufpreis ist durch ein Verkehrswertgutachten ermittelt worden. Sämtliche mit dem Erwerb des Grundstückes verbundenen Kosten sind vom Erwerber zu tragen. Den Zuschlag erhält der Meistbietende. Angebote mit Angabe des Kaufpreises und der künftigen Nutzung sind bei der

**Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra
 Liegenschaften**

An der Hütte 1, 06311 Helbra

in einem verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis
**„Ausschreibung Liegenschaft Flur 2, FS 79 - NICHT ÖFF-
 NEN“**
 einzureichen.

gez. Frank Ochsner
 Bürgermeister

Glückwünsche der Gemeinden

Wir gratulieren

Die Gemeinde Ahlsdorf gratuliert im Monat Juli den Senioren

Herr Reinhold Kuck	zum 70. Geburtstag
Frau Gudrun Zimmermann	zum 75. Geburtstag
Frau Roswitha Frey	zum 85. Geburtstag
Herr Helmut Peter	zum 85. Geburtstag
Frau Hanna Kupfer	zum 85. Geburtstag



Die Gemeinde Benndorf gratuliert im Monat Juli den Senioren

Herr Reinhard Hänsgen	zum 70. Geburtstag
Herr Ralph Kallmayer	zum 70. Geburtstag
Frau Roswitha Hacker	zum 80. Geburtstag
Frau Elsbeth Elis	zum 85. Geburtstag
Frau Angela Diessner	zum 85. Geburtstag
Frau Rosel Eike	zum 90. Geburtstag
Frau Ruth Hartung	zum 90. Geburtstag



Die Gemeinde Blankenheim gratuliert im Monat Juli den Senioren

Herr Peter Strauß	zum 70. Geburtstag
Frau Rosel Redlich	zum 70. Geburtstag
Herr Horst Stübner	zum 75. Geburtstag
Herr Wolfram Anhalt	zum 80. Geburtstag
Frau Anni Günther	zum 90. Geburtstag
Frau Regina Kühne	zum 95. Geburtstag



Die Gemeinde Bornstedt gratuliert im Monat Juli den Senioren

Herr Erwin Luniak	zum 70. Geburtstag
Herr Norbert Geschke	zum 70. Geburtstag
Herr Werner Patzelt	zum 85. Geburtstag



Die Gemeinde Helbra gratuliert im Monat Juli den Senioren

Frau Martina Rother	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Urban	zum 70. Geburtstag
Frau Monika Rogoll	zum 70. Geburtstag
Frau Dolores Wilhelm	zum 70. Geburtstag
Herr Eike Schöps	zum 75. Geburtstag
Herr Peter Vollack	zum 75. Geburtstag
Herr Reiner Pander	zum 75. Geburtstag
Herr Klaus Dörfel	zum 75. Geburtstag
Herr Helmut Urbaniak	zum 80. Geburtstag
Frau Gerda Deparade	zum 85. Geburtstag
Frau Helga Zimmermann	zum 85. Geburtstag
Herr Kurt Reßler	zum 85. Geburtstag
Frau Brunhilde Schneck	zum 90. Geburtstag



Die Gemeinde Hergisdorf gratuliert im Monat Juli den Senioren

Frau Kornelia Lamprecht	zum 70. Geburtstag
Frau Karola Seitz	zum 70. Geburtstag
Frau Christa Zeddel	zum 75. Geburtstag
Herr Gerd Müller	zum 80. Geburtstag
Herr Gerd Sparing	zum 80. Geburtstag



Die Gemeinde Klostermansfeld gratuliert im Monat Juli den Senioren

Herr Reinhard Herholdt	zum 70. Geburtstag
Herr Hans Renneberg	zum 70. Geburtstag
Frau Ingrid Ochsner	zum 70. Geburtstag
Herr Günter Schnelle	zum 70. Geburtstag
Herr Bernd Henneberg	zum 70. Geburtstag
Herr Hans Mehrmann	zum 75. Geburtstag



Frau Dorit Mölzner	zum 80. Geburtstag
Frau Erika Gießler	zum 80. Geburtstag
Frau Brigitte Modesti	zum 80. Geburtstag
Frau Brunhilde Heydrich	zum 85. Geburtstag
Frau Ingeborg Getrost	zum 90. Geburtstag

Die Gemeinde Wimmelburg gratuliert im Monat Juli den Senioren



Herr Martin Heiser	zum 70. Geburtstag
Herr Lothar Nebelung	zum 70. Geburtstag
Frau Sigrid Peßler	zum 70. Geburtstag
Herr Hans-Hubert Hoppe	zum 80. Geburtstag
Herr Gerd Heidenreich	zum 85. Geburtstag

Herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute

Siegrid und Horst Schnelzer aus Blankenheim,
Brigitte und Bernd Jäger aus Blankenheim,
Sonja und Peter Heineck aus Blankenheim,
Liselotte und Dieter Hahnemann aus Bornstedt,
Margret und Erhard Wurm aus Bornstedt,
Hannelore und Dietmar Taciak aus Klostermansfeld
und
Barbara und Peter Ilgner aus Wimmelburg,
welche im **Juli** das Fest der „**Goldenen Hochzeit**“ feiern.

Ebenfalls herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Barbara und Klaus-Peter Grunewald aus Helbra
und
Gudrun und Peter Ramming aus Klostermansfeld,
welche im **Juli** das Fest der „**Diamantenen Hochzeit**“ feiern.

Des Weiteren gehen herzliche Glückwünsche an die Eheleute
Ursula und Günter Scholz aus Hergisdorf,
welche im **Juli** das Fest der „**Eisernen Hochzeit**“ feiern.

Besonders herzliche Glückwünsche gehen an die Eheleute
Eleonore und Gerhard Adelberg aus Blankenheim,
welche im **Juli** das seltene Fest der „**Zypressenhochzeit**“
feiern.

Kirchliche Nachrichten



Ev. Kirchengemeindeverband Helbra

Evangelische Kirchengemeinde – St. Martin, Ahlsdorf

Gottesdienste:

Sonntag, 16.07., um 10.00 Uhr, gemeinsamer Gottesdienst für
alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde – St. Katharina, Benndorf

Gottesdienste:

Samstag, 29.07., um 14.00 Uhr, gemeinsamer Gottesdienst für
alle Gemeinden

Du hast Lust zu Singen, Theater zu Spielen
und jede Menge Spaß zu haben?

Dann:

Herzliche Einladung zur
Kindersingwoche
vom 24.-29.07.2023 in Benndorf

Gemeinsam wollen wir das Singspiel „Kilian und das
helle Licht“ einstudieren, singen und spielen

Für weitere Informationen bitte die Rückseite beachten

Die Proben
finden vom
24.-28.07.2023 von
14.00-16.00 Uhr im evangelischen
Gemeindehaus Benndorf, Chausseestraße 34,
statt.

Das Singspiel wird am **29.07.2023** um **14.00 Uhr** im
Rahmen eines Familiengottesdienstes in der St.
Katharina-Kirche Benndorf aufgeführt.

Es sind alle interessierten Kinder herzlich eingeladen
und willkommen. Eine Altersbegrenzung gibt es nicht.
Die Teilnahme ist kostenlos.

Bei den Proben wird es immer einen kleinen Imbiss
und Getränke für die Kinder geben.

Für eine bessere Planung bitten wir um eine
Voranmeldung bis zum 01.07.2023.

Die Kindersingwoche wird von Kantorin Johanna
Dreißig geleitet. Für Rückfragen und Anmeldungen
steht sie gerne zur Verfügung:

Mobil: 0151/10745307
Mail: johanna.dreissig@ekmd.de

Wir freuen uns auf Euch!

Für weitere Informationen bitte die Rückseite beachten

Evangelische Kirchengemeinde – St. Cyriacus, Wimmelburg

Gottesdienste:

Sonntag, 13.08., um 10.00 Uhr, gemeinsamer Gottesdienst für alle Gemeinden

Evangelische Kirchengemeinde - St. Marien, Klostermansfeld

Gottesdienste

Sonntag, 16.07.2023, um 10.00 Uhr
Wozu wir Sie recht herzlich einladen!
Weitere Informationen und eventuelle Änderungen finden Sie im Schaukasten der Evangelischen Kirchengemeinde.
Die ev. Kirchengemeinde Klostermansfeld gehört zum Pfarrbereich Mansfeld.

Vertretungspfarrer Pfarrer Marcus Blume, ist unter der Ruf-Nr. **034651- 455 443** zu erreichen.

Öffnungszeiten des Gemeindebüros Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer,

jeden **Donnerstag**, in der Zeit von 8.00 –11.00 Uhr
Tel.: 034772 25250, Fax: 034772 21858

Friedhofsverwaltung Klostermansfeld, Kirchstr. 3, Frau Römer,

Sprechzeit: Jeden Dienstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, im Büro der Friedhofsverwaltung, Kirchstraße 3, 06308 Klostermansfeld.

Die Friedhofsverwaltung ist unter der Telefonnummer: 034772 839385 zu erreichen.

Hinweis!

Die Ruhezeit der Sterbejahrgänge 2003, Erd- und Urnenbestattungen, sind 2023 abgelaufen. Die Nutzungsberechtigten melden sich bitte in der Friedhofsverwaltung um den weiteren Verfahrensweg abzuklären. Das Entfernen und Einbauen der Grabstellen durch die Nutzungsberechtigten ist lt. Friedhofssatzung nicht gestattet. Jegliche Veränderungen an den Grabstätten sind bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen und entsprechend der Gebührensatzung gebührenpflichtig. Wir weisen nochmals darauf hin, dass lt. Friedhofssatzung dass vollständige Abdecken der Grabanlagen (Steinplatte) für alle Grabarten nicht mehr gestattet ist.

Ein Drittel der Grabanlage ist für Bepflanzungen frei zu halten. Die Steinmetzbetriebe sind darüber informiert.

Kath. Pfarrei - St. Georg, Hettstedt



Gottesdienste und regelmäßige Termine

dienstags	09.00 Uhr	Wortgottesfeier in Hettstedt, St. Josef
donnerstags	19.30 Uhr	Chorprobe im Casino Helbra
freitags	08.30 Uhr	Wortgottesfeier in Helbra
sonntags	10.00 Uhr	Gottesdienst in Helbra oder Klostermansfeld



Termine:

9. - 14.07.	ab 15 Uhr	Religiöse Kinderwoche 2023 in Klostermansfeld „Ich sehe was, was du nicht siehst“ Kaffeeklatsch im Casino Wort-Gottes-Feier in Helbra
Do.,12.07.	15.00 Uhr	
Fr., 13.07.	8.30 Uhr	
So., 16.07.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Klostermansfeld
Fr.,21.07.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 23.07.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Do., 27.07.	15.00 Uhr	Kaffeeklatsch im Casino
Fr., 28.07.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 30.07.	10.00 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Klostermansfeld
Fr., 04.08.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra
So., 06.08.	10.00 Uhr	Eucharistiefeier in Helbra
Do., 10.08.	15.00 Uhr	Kaffeeklatsch im Casino
Fr., 11.08.	8.30 Uhr	Wort-Gottes-Feier in Helbra

Beachten Sie bitte unsere aktuellen Infos in unseren Aushängen an den Kirchen und auf unserer Homepage. Bei Fragen erreichen Sie uns auch über das Pfarrbüro.

Sie können gern über das Pfarrbüro oder direkt beim Pfarrer einen Termin zur Beichte oder zu einem persönlichen Gespräch mit Pfarrer Bahrke oder Pfarrer Vogler vereinbaren.

Kontakte:

Pfarrbüro:
Pestalozzistr. 6, 06311 Helbra
Tel.: 034772/83414;
hettstedt.st-georg@bistum-magdeburg.de
Pfarrer Jörg Bahrke Tel.: 03464 5448370
joerg.bahrke@bistum-magdeburg.de
Pfarrer Marco Vogler Tel.: 017661215688
marco.vogler@bistum-magdeburg.de
Gemeindeassistent Tim Wenzel Tel.: 01783317605
tim.wenzel@bistum-magdeburg.de

Adressen der Kirchen im Gemeindeverbund:

Hettstedt:	St. Josef, Arnstedter Weg 34, 06333 Hettstedt
Klostermansfeld:	St. Joseph, Chausseestr.16, 06308 Klostermansfeld
Helbra:	St. Barbara, Pestalozzistr.14, 06311 Helbra
Internet:	www.mansfelder-land-kirche.de
Bankverbindung:	IBAN: DE16 8005 5008 3300 0064 48 BIC: NOLADE21EIL Sparkasse MSH

Bürozeiten:

Mo	9.00 – 12.00 Uhr
Di	9.00 – 12.00 Uhr
Mi	9.00 – 12.00 Uhr
Do	14.00 – 16.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr

Katholische Pfarrei - St. Gertrud, Eisleben

Eisleben:

sonntags	10.00 Uhr	Hl. Messe in der Pfarrkirche
werktags		Siehe Aushang!
donnerstags	14.00 Uhr	Begegnung bei Kaffee und Kuchen
Donnerstag, 13.07.	19.30 Uhr	Kolping-Spieleabend
Samstag, 29.07.	16.00 Uhr	Beichtgelegenheit (bis 17 Uhr)
ab Mittwoch, 09.08.9.45 Uhr		Gebetskreis in der Pfarrkirche

Mittwoch, 09.08. 14.00 Uhr Hl. Messe, anschl. Treffen der Senioren im Gemeindehaus
19.00 Uhr Gemeinsame Sitzung Pfarrgemeinderat / Kirchenvorstand

Hergisdorf:

sonntags 8.30 Uhr Hl. Messe

Klosterkirche Helfta:

sonn- und feiertags 8.30 Uhr Hl. Messe
Donnerstag, 20.07. 20.15 Uhr Bibelgesprächskreis
Samstag, 29.07. 10.00 Uhr Gertrudkapelle Helfta: Taufe, Erstkommunion und Firmung Marcel Wunderlich

Weitere:

Freitag, 14.07. 10.00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim Heilig-Geist-Stift
Freitag, 28.07. 10.00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild

Bitte Änderungen und Aushänge beachten! unter:
www.sanktgertrud.net

Geschichtliches

Das Wandbild am Vereinsheim

Es ist zwar etwas verblasst, aber übersehen kann man es nicht, dass Wandbild am Vereinsheim vom Spielmannszug in Blankenheim.

Der Kamerad Hans Goldhammer hatte die Idee, den freien Platz mit dem Symbolbild der Spielleute zu gestalten. Mit dem Riestedter Hobbymler Rainer Harnisch fand er den geeigneten Mann.



Zuerst wurden die Konturen von der Vorlage übertragen. Danach erfolgte die Farbgestaltung. Alle Instrumente, die auch vom Blankenheimer Spielmannszug gespielt werden, sind abgebildet.



Am 11. Mai 2016 setzte der Erschaffer seine Unterschrift unter das Wandbild.

Horst Stübner, Blankenheim



Bürgerzeitung Wochenblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde

Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.

- Herausgeber:

Verbandsgemeinde Mansfelder Grund - Helbra,
An der Hütte 1, 06311 Helbra

- Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Verbandsgemeindegemeinderat

- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden.

Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Jeannette Kist

Ihre Medienberaterin vor Ort

0170 2828681

j.kist@wittich-herzberg.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

— Anzeige(n) —